

22
23

Amtsblatt

Donnerstag,
1. Juni 2023

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 25./26. Mai 2023	750
Referendumsvorlage. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (KELG)	754

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kommunaler Richtplan über das Fusswegnetz der Einwohnergemeinde Sachseln	755
Schliessung der Büros nach Fronleichnam	755

Gesetzessammlung

Nachtrag zur Taxordnung des Kantonsspitals	756
Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2023 samt Anhänge	757
Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete. Nachtrag 2023	774

Departemente

Kulturobjekte. Öffentliche Auflage des Nachtrags zum Schutzplan der Einwohnergemeinden Alpnach und Giswil	776
Berufs- und Weiterbildung	777
Baugesuche und Sonderbewilligungen	782

Gerichte

784

Gemeinden

784

Verschiedene

Handelsregister	816
-----------------	-----



Kanton
Obwalden

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 25. und 26. Mai 2023

- Vorsitz: Kantonsratspräsidentin Regula Gerig-Bucher, Alpnach.
- Anwesend: Am 25. Mai 2023: 55 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Gregor Jaggi, Sarnen, Branko Balaban, Sarnen, und Peter Wild, Engelberg, den halben Tag.
Am 26. Mai 2023: 55 Mitglieder.
- Ort und Zeit: Rathaus Sarnen; am 25. Mai 2023, 9.00 bis 11.45 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, am 26. Mai 2023, 9.00 bis 11.40 Uhr.

Donnerstag, 25. Mai 2023

Wahlen

Es werden folgende Wahlen getroffen:

Als *geschäftsführendes Obergerichtspräsidium für den Rest der Amtsdauer bis 2024* wird Dr. Stefan Keller, Rechtsanwalt, Sachseln, gewählt.

Als *Staatsanwältin für den Rest der Amtsdauer bis 2026* wird lic. iur. Sandra Christen, Kriens, gewählt.

Als *Staatsanwältin für den Rest der Amtsdauer bis 2026* wird MLaw Simone Germann, Luzern, gewählt.

Gesetzgebung

Nachtrag zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (kELG). Ergebnis erste Lesung vom 16. März 2023. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Petra Rohrer-Stimming, Sachseln, stimmt der Rat dem Nachtrag kELG mit 53 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen einstimmig zu.

Nachtrag zum Datenschutzgesetz. Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023. Änderungsantrag der Rechtspflegekommission (RPK) vom 26. April 2023. Auf Antrag der Präsidentin der RPK, Veronika Wagner-Hersche, Kerns, führt der Rat die erste Lesung durch.

Verwaltungsgeschäfte

Amtsbericht über die Rechtspflege 2022. Bericht des Obergerichts vom 14. März 2023 sowie ergänzende Erläuterungen des Obergerichtspräsidenten I Andreas Jenny an der Kantonsratssitzung. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsidentin Veronika Wagner-Hersche, Kerns) genehmigt der Kantonsrat den Amtsbericht mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme (keine Enthaltung) unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit an die Präsidien

und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie die Mitarbeitenden der Rechtsmittelinstanzen und der Gerichtsverwaltung.

Geschäftsbericht des Regierungsrats und Staatsrechnung 2022. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 14. März 2023. Bericht und Antrag des Obergerichts vom 14. März 2023. Antrag für parlamentarische Anmerkung der FDP-Fraktion vom 16. Mai 2023. Auf Antrag des Präsidenten der GRPK, Martin Hug, Alpnach, sowie der Präsidentin der RPK, Veronika Wagner-Hersche, Kerns, genehmigt der Kantonsrat den Geschäftsbericht 2022. In der Schlussabstimmung wird mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme (keine Enthaltungen) mit folgendem Ergebnis die Staatsrechnung genehmigt:

In Fr. 1 000

Erfolgsrechnung:

Betrieblicher Aufwand	296 059
Betrieblicher Ertrag	<u>297 463</u>
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	1 404
Ergebnis aus Finanzierung	18 070
<i>Operatives Ergebnis</i>	19 474
Ausserordentliches Ergebnis	-17 367
<i>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</i>	2 107

Investitionsrechnung:

Investitionsausgaben	-54 367
Investitionseinnahmen	<u>38 826</u>
<i>Nettoinvestitionen</i>	-15 541

Dem Regierungsrat, den Gerichtsbehörden und allen Mitarbeitenden der Staatsverwaltung und der Gerichte wird ihre sorgfältige und engagierte Arbeit zum Wohl des Kantons bestens verdankt.

Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung 2022 des Kantonsspitals Obwalden. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. April 2023. Rechenschaftsbericht des Spitalrats mit Jahresrechnung vom 16. März 2023. Revisionsbericht vom 15. März 2023. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Marcel Jöri, Alpnach) genehmigt der Kantonsrat mit 52 zu 0 Stimmen (keine Enthaltungen) den Rechenschaftsbericht des Spitalrats sowie die Jahresrechnung 2022 des Kantonsspitals mit einem positiven Unternehmensergebnis von Fr. 680 868.–. Der Aufsichtskommission, der Spitalleitung sowie den Mitarbeitenden des Kantonsspitals wird die Arbeit bestens verdankt.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2022 der Obwaldner Kantonalbank (OKB). Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 14. März 2023. Ge-

schäftsbericht 2022 der Obwaldner Kantonalbank und des Bürgerschaftsfonds Obwalden vom April 2023. Bericht der externen Revisionsstelle vom 20. Februar 2023. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission Ivo Herzog, Alpnach, genehmigt der Kantonsrat mit 52 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2022. Gleichzeitig nimmt er vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung des Bürgerschaftsfonds Obwalden sowie vom Revisionsbericht der externen Kontrollstelle Kenntnis und erteilt den Organen der Obwaldner Kantonalbank Entlastung. Die Leistungen des Bankrats, der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bestens verdankt.

Freitag, 26. Mai 2023

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2022 des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO). Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. April 2023. Geschäftsbericht und Jahresrechnung EWO 2022 vom 18. April 2023. Revisionsbericht vom 8. März 2023. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Christoph von Rotz, Sarnen, wird der Revisionsbericht zur Kenntnis genommen sowie der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung beraten und mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme (bei Ausstand eines Ratsmitglieds, ohne Enthaltungen) genehmigt. Den Organen des Werks wird Entlastung erteilt. Dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden des Werks wird für ihre Arbeit der beste Dank ausgesprochen.

Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2022 des Verkehrssicherheitszentrums (VSZ) Obwalden/Nidwalden. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission vom 28. April 2023. Vom Bericht wird auf Antrag des Referenten der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission, Niklaus Vogler, Lungern, mit 54 zu 0 Stimmen (keine Enthaltungen) Kenntnis genommen.

Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten der Kantone Schwyz, Nidwalden und Obwalden 2022. Bericht vom März 2023. Auf Antrag des Berichterstatters der Rechtspflegekommission Peter Lötscher, Sarnen, nimmt der Kantonsrat mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme (eine Enthaltung) vom Bericht Kenntnis.

Wirkungsbericht zu den steuerlichen Massnahmen für die Jahre 2021 und 2022 (kantonale Steuerstrategie). Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. März 2023. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Branko Balaban, Sarnen) wird vom Wirkungsbericht mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme (bei einer Enthaltung) Kenntnis genommen.

Wirkungsbericht zum Finanzausgleichsgesetz (Entwicklung interkantonalen Finanzausgleichs). Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. März 2023. Auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK (Präsident Martin Hug, Alpnach) wird vom Wirkungsbericht mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme (eine Enthaltung) Kenntnis genommen.

Parlamentarische Vorstösse

Motion betreffend Investitionen in ökologische Anlagen steuerlich fördern. Kantonsrat Martin Mahler, Engelberg, begründet die Motion vom 18. Januar 2023. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 25. April 2023 wird Kenntnis genommen. Der Rat stimmt der Motion mit 46 zu 7 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend Standesinitiative zur sofortigen Anfechtung von Notrecht vor dem Bundesgericht sowie die zeitliche Befristung von Notrecht von Kantonsrat Thomas Michel, Kerns, und Mitunterzeichnenden.

Motion betreffend schulergänzende Tagesstrukturen und familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter von Kantonsrätin Trudi Abächerli-Halter, Sarnen, und Kantonsrat Marco De Col, Kerns, sowie Mitunterzeichnenden.

Motion betreffend Einführung des Doppelproporz für die Wahl des Obwaldner Kantonsrats von Kantonsrat Peter Lötscher, Sarnen, Kantonsrat Ivo Herzog, Alpnach, Kantonsrätin Helen Keiser-Fürrer, Sarnen, und Mitunterzeichnenden.

Interpellation betreffend Überprüfung der Lohnentwicklung und des Lohnsystems der Lehrpersonen von Kantonsrätin Annemarie Schnider, Sachseln, Kantonsrat Josef Allenbach, Sarnen, und Mitunterzeichnenden.

Die Ratsleitung bestellt folgende vorberatende Kommission:

Kommission Grundstücksschätzung (9 Mitglieder): Branko Balaban, FDP, Sarnen (Präsidium); Christoph von Rotz, SVP, Sarnen; Vreni Kiser-Kathriner, CVP/GLP-Mitte, Sarnen; Peter Krummenacher, CVP/GLP-Mitte, Sarnen; Petra Rohrer, CVP/GLP-Mitte, Sachseln; Peter Abächerli, SVP, Giswil; Ambros Albert, SP, Giswil; Thomas Baumgartner, FDP, Giswil; Niklaus Vogler, CVP/GLP-Mitte, Lungern.

Sarnen, 26. Mai 2023

Ratssekretariat des Kantonsrats

**Gesetz
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(kELG)**

Nachtrag vom 25. Mai 2023

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [kELG] vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Repartitionswert angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag, nach Genehmigung durch den Bund, in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 25. Mai 2023

Im Namen des Kantonsrats:
Die Ratspräsidentin: Regula Gerig-Bucher
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 3. Juli 2023, 17.00 Uhr.

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kommunaler Richtplan über das Fusswegnetz der Einwohnergemeinde Sachseln

Der Regierungsrat hat am 23. Mai 2023 gestützt auf den Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements und auf Artikel 6 Absatz 1 und 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (VV FWG; GDB 720.71) den kommunalen Richtplan über das Fusswegnetz der Einwohnergemeinde Sachseln genehmigt.

Folgende Punkte wurden beschlossen:

- a. Der kommunale Richtplan für das Fusswegnetz der Einwohnergemeinde Sachseln vom 12. September 2022 wird genehmigt.
- b. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Sarnen, 23. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros nach Fronleichnam

Kantonale Verwaltung

Freitag, 9. Juni 2023

Büros geschlossen

Gemeindeverwaltungen

Freitag, 9. Juni 2023

Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern

Büros geschlossen

Sarnen, 1. Juni 2023

Staatskanzlei

Gesetzessammlung

Nachtrag zur Taxordnung Kantonsspital. Publikation durch Verweis. Tarif des Kantonsspitals für den Rettungsdienst. Entfernung aus der Gesetzesdatenbank

Der Spitalrat hat, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. I des Gesundheitsgesetzes (GDB 810.1) am 10. Mai 2023 den Tarif für den Rettungsdienst gemäss Art. 18 des Reglements über die Taxen des Kantonsspitals für die stationäre und ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten sowie den Rettungsdienst vom 29. Juni 2020 (Taxordnung Kantonsspital; GDB 830.112) angepasst. Die neuen Tarifbestimmungen werden gemäss Art. 11 des Publikationsgesetzes als Anhang zur Taxordnung Kantonsspital in der elektronischen Gesetzesdatenbank (www.ow.ch → Gesetzessammlung) aufgenommen. Art. 18 der Taxordnung Kantonsspitals wird entsprechend aufgehoben. Die neuen Tarifbestimmungen treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

Der Tarif des Kantonsspitals für den Rettungsdienst vom 2. Dezember 2014 (GDB 830.114) wurde bereits per 1. Juli 2020 durch Art. 18 der Taxordnung Kantonsspital abgelöst. Der Tarif für den Rettungsdienst vom 2. Dezember 2014 wird daher aus der elektronischen Gesetzesdatenbank entfernt.

Sarnen, 26. Mai 2023

Staatskanzlei

Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2023

vom 23. Mai 2023

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 des Jagdgesetzes vom 20. Mai 1973¹, Artikel 2, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 17, 26 und 29 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991²,

beschliesst:

I. Jagdberechtigung

Art. 1 *Gesuchskategorien*

Es wird nach folgenden Gesuchskategorien unterschieden:

- a. E1: Einheimische Personen, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben;
- b. E2: Ehemalige einheimische Personen, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden gewohnt haben;
- c. A4: Auswärtige Personen, welche den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen;
- d. Jagdgäste gemäss Art. 10a der Jagdverordnung.

Art. 2 *Gesuch*

¹ Das Gesuch für die Ausübung der Hoch-, Nieder-, Winter- und Wasserwildjagd ist zwischen dem 1. und 31. Juli 2023 mit dem amtlichen Gesuchsformular und folgenden Unterlagen beim Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, einzureichen:

- a. Jagdfähigkeitsausweis;
- b. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden. Versicherungssumme je Schadenfall mindestens 2 Millionen Franken;
- c. Treffsicherheitsnachweis gemäss den Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vom 1. Januar 2016;
- d. Gesuchstellende E2 und A4 reichen zudem einen Auszug aus dem Zentralstrafregister ein, sofern sie nicht in den letzten drei Jahren mindestens einmal ein Jagdpatent im Kanton Obwalden gelöst haben.

² Mit dem amtlichen Gesuchsformular kann ein Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung beantragt werden. Für den Gast sind die Unterlagen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen. Der erfüllte Treffsicherheitsnachweis gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c ist vom Gast während der Jagd mitzuführen.

¹ GDB 651.1

² GDB 651.11

Art. 3 *Erteilen der Jagdberechtigung*

¹ Das Jagdpatent wird durch das Amt für Wald und Landschaft erteilt, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Jagdberechtigung erfüllt sind.

² Das Jagdpatent mit Beilagen wird der gesuchstellenden Person per Post zugestellt.

II. Gebühren

Art. 4 *Patentgebühren*

¹ Gesuchstellende, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben, gelten als Einheimische. Alle anderen Gesuchstellenden gelten als Auswärtige. Erbringen auswärtige Gesuchstellende mit Einreichung des Gesuchs den schriftlichen Nachweis (Wohnsitzbestätigung), dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden Wohnsitz hatten, können sie von reduzierten Patentgebühren als ehemalige Einheimische profitieren.

² Die Gebühren betragen für:

	<i>Einheimische E1 in Fr.</i>	<i>Einheimische E2 in Fr.</i>	<i>Auswärtige A4 in Fr.</i>
a. das Hochjagdpatent mit Gämse inkl. Regulationsjagd	450.–	900.–	1 700.–
b. das Hochjagdpatent ohne Gämse inkl. Regulationsjagd	300.–	600.–	1 400.–
c. das Niederjagdpatent	400.–	800.–	1 600.–
d. das Wasserwildjagdpatent	100.–		
e. das Winterjagdpatent	30.–		

³ Das Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung kostet Fr. 180.–.

⁴ Die Kosten für die Abschusskarten, Kontrollscheine und Jagdvorschriften sind in den jeweiligen Patentgebühren inbegriffen.

Art. 5 *Gebührenzuschlag für das Mitführen von Hunden*

¹ In der Gebühr für die Niederjagd ist die Gebühr für das Mitführen eines Hundes inbegriffen.

² Für das Mitführen eines zweiten Hundes auf der Niederjagd beträgt der Gebührenzuschlag Fr. 30.–. Für das Mitführen von Hunden mit einer gemäss Art. 22 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeproofung entfällt die Gebühr.

Art. 6 *Verwaltungsgebühren*

¹ Für die Behandlung von Gesuchen nach dem 31. Juli 2023 wird zusätzlich eine Gebühr von Fr. 100.– (Hoch- und Niederjagd) bzw. von Fr. 50.– (Wasserwild- und Winterjagd) erhoben.

² Für den Ersatz verlorener oder beschmutzter Patente wird eine Ausfertigungsgebühr von Fr. 50.– erhoben.

Art. 7 *Abschussgebühr für Rotwild*

¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg, «sauber ausgeweidet» mit Haupt und Trophäe.

² Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg, «sauber ausgeweidet» mit Haupt und Trophäe.

III. Jagd- und Schusszeiten

Art. 8 *Hochjagd*

Die Hochjagd ist offen auf:

- a. Marmeltiere, Schwarzwild, Dachse und Füchse vom 1. September bis 23. September 2023;
- b. Rotwild und Gämsen vom 1. September bis zur Erfüllung des Kontingents, längstens bis 23. September 2023.

Art. 9 *Niederjagd*

Die Niederjagd ist offen auf:

- a. Rehwild vom 2. Oktober bis zur Erfüllung des Kontingents, längstens bis 21. Oktober 2023;
- b. Feldhase und Schneehase vom 2. Oktober bis 21. Oktober 2023;
- c. Fuchs, Dachs, Schwarzwild, Waschbär, Marderhund, Marder, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube vom 2. Oktober bis 30. November 2023.

Art. 10 *Wasserwildjagd*

Die Jagd auf Wasserwild ist offen auf:

- a. Haubentaucher, Blässhuhn, Stock-, Tafel- und Reiherente vom 2. Oktober 2023 bis 31. Januar 2024;
- b. Kormoran vom 2. Oktober 2023 bis 29. Februar 2024.

Art. 11 *Winterjagd*

Die Winterjagd ist offen auf:

- a. Dachs vom 1. Dezember 2023 bis 15. Januar 2024;
- b. Fuchs vom 1. Dezember 2023 bis 29. Februar 2024;
- c. Edelmarder, Steinmarder, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher vom 1. Dezember 2023 bis 15. Februar 2024;
- d. Waschbär, Marderhund, verwilderte Hauskatze, verwilderte Haustaube und Schwarzwild vom 1. Dezember 2023 bis 29. Februar 2024.

Art. 12 *Schonzeiten*

Die Jagd ist auch während der Jagdzeit verboten:

- a. an Sonn- und folgenden staatlich anerkannten Feiertagen: Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember), Neujahr (1. Januar);
- b. auf Murmeltiere zusätzlich an Samstagen;
- c. zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Jagd auf Haarraubwild und Schwarzwild während der Niederjagd vom 23. Oktober bis 30. November 2023 und während der ganzen Winterjagd;
- d. in den Wildruhezonen ab 1. Dezember.

Art. 13 *Schusszeiten*

Während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd gelten folgende Schusszeiten:

Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gemäss Publikation der Solunarzeiten in der Fachzeitschrift Schweizer Jäger.

IV. Regulationsjagd Rotwild

Art. 14 *Voraussetzung*

Die Regulationsjagd steht nur Jagdberechtigten zu, die das Hochjagdpatent 2023 gelöst haben.

Art. 15 *Jagdart*

¹ Die Regulationsjagd findet im November und Dezember 2023 statt. Das Amt für Wald und Landschaft bestimmt die Gebiete und legt die dort gültigen Abschusskontingente fest.

² Die Regulationsjagd findet ausschliesslich ab Ansitz statt.

³ Jeder Schuss muss der gebietszuständigen Wildhut unmittelbar, in der Regel innerhalb einer Stunde, gemeldet werden. Erlegte Tiere sind der gebietszuständigen Wildhut umgehend vorzuweisen.

Art. 16 *Jagdzeiten*

Die Regulationsjagd findet an folgenden Tagen statt: 3. und 4. November 2023, 17. und 18. November 2023, 1., 2. und 4. Dezember 2023, 15., 16. und 18. Dezember 2023, 28. und 29. Dezember 2023.

V. Wildschutz

Art. 17 *Eidgenössische Jagdbanngebiete*

Als eidgenössische Jagdbanngebiete gelten die Gebiete Hutstock, Hahnen und Bannalp-Walenstöcke gemäss der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete³.

Art. 18 *Kantonale Wildschutzgebiete*

Als kantonale Wildschutzgebiete, in denen die Jagdausübung verboten ist, gelten gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete⁴:

- a. Städerried, Alpnach, eingeschlossen die Naturschutzzone Städerried;
- b. Wichelsee;
- c. Giswilerstock;
- d. Sachsler Dorfbach; ausser auf der Hochjagd vom 1. bis 9. September 2023 auf Kahlwild und Hirsche (ohne ein- und beidseitige Kronenhirsche). Die Jagd ist ausschliesslich ab Ansitz erlaubt;
- e. Ranft;
- f. Wasserwild-Schongebiete Sarnersee-Nord und Sarneraa zwischen Sarnersee und Wichelsee;
- g. Eugenisee Engelberg;
- h. Hanenried, Sachseln.

Art. 19 *Sondergebiete*

Als Sondergebiet mit besonderen Abschussbestimmungen gilt das Sarneraatal mit der Gebietsumschreibung gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete.

Art. 20 *Schutzgebietskarte*

Über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete werden dem Jäger oder der Jägerin einmalig eine Karte und die Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete ausgehändigt.

³ SR 922.31

⁴ GDB 651.112

Art. 21 *Geschützte Tiere*

¹ Tiere, die nicht nach Art. 8, 9, 10 und 11 dieser Ausführungsbestimmungen jagdbar sind, gelten als geschützt.

² Überdies sind das Gämskitz, die säugenden Muttertiere Gämssgeiss, Rehgeiss und Hirschkuh geschützt, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

VI. Ausübung der Jagd

Art. 22 *Nachsuche*

¹ Auf beschossenes Wild ist zeit- und fachgerecht mit einem auf Schweiss geprüften Hund nachzusuchen. Die Schweisshundeführer organisieren und leiten die Nachsuche. Der Schütze oder die Schützin beteiligen sich aktiv daran.

² Die Nachsuche darf nur mit Schweisshunden ausgeführt werden, welche eine durch die technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) anerkannte Schweisshundeprüfung bestanden haben, im kantonalen Verzeichnis der Schweisshundeführer mit zugehörigem Einsatzplan aufgeführt sind und vor der Jagdperiode am kantonalen Weiterbildungstag teilgenommen oder im selben Jahr eine durch die TKJ anerkannte Schweisshundeprüfung absolviert haben.

³ Erfolgreiche Nachsuchen müssen der zuständigen Wildhut unmittelbar, in der Regel innerhalb einer Stunde, gemeldet werden.

⁴ Erfolgreiche und erfolglose Nachsuchen sind im vom Amt für Wald und Landschaft zur Verfügung gestellten Formular zu erfassen. Das Formular ist dem Amt für Wald und Landschaft innert Wochenfrist zu retournieren.

⁵ Liegt ein Tier nicht im Feuer, darf kein weiteres Tier beschossen werden, bis eine ordentliche Nachsuche stattgefunden hat und abgeschlossen ist.

Art. 23 *Irrtumsabschuss*

¹ Bei Irrtumsabschüssen ist zugunsten des Kantons eine Taxe nach Art. 12a Abs. 3 der Jagdverordnung zu entrichten. Das Wild wird dem Jäger oder der Jägerin überlassen.

² Als Irrtumsabschuss nach Art. 17 der Jagdverordnung gilt das nachfolgend aufgeführte, irrtümlich erlegte Wild:

Wild	Taxe
a. Gämskitz statt Gämssjährling	Fr. 50.–
b. Gämssbock oder Gämssgeiss statt Gämssjährling	Fr. 10.–/kg
c. säugende Gämssgeiss	Fr. 200.–
d. Gämssgeiss statt Gämssbock	Fr. 10.–/kg

e. Gämsock statt Gämsoeiss	Fr. 10.–/kg
f. Gämsoeissjährling statt Gämsoockjährling	Fr. 50.–
g. Gämsoockjährling statt Gämsoeissjährling	Fr. 50.–
h. Kahlboock oder Knopfboock statt Rehgeiss	Fr. 50.–
i. Rehboock oder Rehgeiss statt Rehkitz	Fr. 10.–/kg
j. säugende Rehgeiss	Fr. 20.–
k. Rehgeiss statt Rehboock	Fr. 10.–/kg
l. Rehboock statt Rehgeiss	Fr. 10.–/kg
m. säugendes Tier (Kuh), ausser mit zugehörigem Kalb, – während der Hochjagd	Fr. 350.–
– während der Regulationsjagd (eingeschlossen Taxe) nach Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen	Fr. 6.–/kg

³ Anerkennt der Jäger oder die Jägerin den Entscheid des Kontrollorgans «Irrtumsabschuss» nicht schriftlich im Rahmen der Kontrolle, so erstattet das Amt für Wald und Landschaft Anzeige nach Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung. Das Tier wird in diesem Fall durch das Kontrollorgan sichergestellt, damit auf Anordnung der Strafbehörde eine Untersuchung durchgeführt werden kann. Wird der Entscheid durch die Untersuchung bestätigt, so werden die Kosten der Untersuchung der fehlbaren Person überbunden.

Art. 24 *Widerrechtlich erlegtes Wild*

¹ Widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort der Wildhut oder der nächsten Kontrollstelle abzuliefern.

² Die Trophäen werden zugunsten des Kantons eingezogen und es ist ein Wertersatz nach Art. 44 Abs. 2 der Jagdverordnung zu leisten. Der Jäger oder die Jägerin wird gemäss Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung verzeigt.

³ Der Jäger oder die Jägerin muss das Wildbret ohne Trophäe gegen Entgelt übernehmen.

Art. 25 *Aufstieg zur Jagd*

Der Aufstieg zur Jagd mit ungeladener Schusswaffe auf den üblichen gebahnten Wegen ist am Tag vor der Jagd und an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Art. 26 *Einschiessen der Jagdwaffe*

Das Einschiessen der Jagdwaffe ausserhalb der Jagdzeit hat gemäss offiziellem Schiessplan auf einer vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Jagdschiessanlage oder an einem vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Schiessanlass gemäss den Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis vom 1. Januar 2016 zu erfolgen.

Art. 27 *Jagdhunde*

¹ Hunde mit einer gemäss Art. 22 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeausbildung dürfen auf jeder Jagd jederzeit wirksam unter Kontrolle mitgeführt und für die Nachsuche eingesetzt werden.

² Hunde, welche für die Schweissarbeit ausgebildet werden, dürfen auch auf der Hochjagd an der Leine mitgeführt werden.

³ Auf der Niederjagd bis 21. Oktober 2023 und an den Samstagen, 28. Oktober 2023, 11. November 2023 und 25. November 2023 sind zudem spurlaute Jagdhunde zugelassen, die das Ristmass von 59 cm nicht überschreiten. Spurlaute Jagdhunderassen mit Abstammungsausweis, die eine grössere Risthöhe aufweisen, sind ebenfalls zugelassen. Der Abstammungsausweis ist vom Hundeführer oder der Hundeführerin während der Jagd mitzutragen.

⁴ Für Jagdhunde zum Apportieren besteht keine Beschränkung des Ristmasses.

⁵ Auf der Nieder- und Winterjagd sind ausserdem noch geprüfte Bodenhunde und geprüfte Apportierhunde gestattet.

Art. 28 *Verbot des Jagenlassens von Hunden*

¹ Das Jagenlassen von Hunden ausserhalb der Jagdzeit, in der Nacht und wenn der Jäger oder die Jägerin die Jagd nicht ausübt sowie alles Jagenlassen von Hunden, für die keine Berechtigung besteht, ist verboten.

² Streunende Hunde und Katzen dürfen durch die Jagdpolizeiorgane erlegt werden. Nach Möglichkeit sind die Tierhalter vorgängig zu verwarnen.

Art. 29 *Verbotene Hilfsmittel*

Das Hinunterrollen von Steinen, Holz oder anderen Gegenständen zur Jagdausübung oder zu Treiberzwecken ist verboten.

Art. 30 *Hochsitze*

¹ Das Einrichten von Hochsitzen und Bodensitzen ist nur mit Einwilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin und unter Beachtung der bau- polizeilichen Vorschriften erlaubt. Es dürfen keine Bäume beschädigt werden.

² Das Erstellen von Hochsitzen und Bodensitzen ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind auf dem offiziellen Formular durch die örtliche Hege- gemeinschaft an das Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, ein- zureichen. Keine Bewilligung benötigen einfache Bodensitze aus Holz, max. 1 x 1 m, mit Dach, max. zweiseitig eingeschlagen.

Art. 31 *Fotofallen und Drohnen*

¹ Das Aufstellen von Fotofallen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungen erteilt das Amt für Wald und Landschaft. Fotofallen sind nur zu Forschungszwecken zulässig; sie sind mit Name, Adresse und Telefonnummer des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gut sichtbar zu versehen.

² Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist verboten.

Art. 32 *Wildfallen*

¹ Das Aufstellen von Wildfallen ist verboten.

² Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind die für die Jagd auf Haarraubwild und Raubzeug zur Anwendung gelangenden Kastenfallen mit maximalem Ausmass von 40 x 40 x 160 cm. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmegewilligungen für grössere Kastenfallen erteilen.

³ Die Kastenfallen sind mit Namen, Adresse und Telefonnummer der jagdberechtigten Person gut sichtbar zu versehen.

⁴ Die Kastenfallen sind täglich zu kontrollieren und müssen nach Ablauf der Jagdzeit aus dem Jagdgebiet entfernt werden.

Art. 33 *Skis*

Der Gebrauch von Skis ist ausschliesslich für die Ausübung der Winterjagd erlaubt.

Art. 34 *Motorfahrzeuge* a. *Örtliche Fahrverbote*

¹ Die mit einem Fahrverbot belegten Strassen dürfen zur Ausübung der Jagd nicht befahren werden. Ausnahmegewilligungen gelten für Fahrten zur Jagdausübung nicht. Unter das Verbot fällt auch das Mitfahren mit berechtigten Dritten.

² Waldstrassen, die nicht mit einem Fahrverbot signalisiert sind, dürfen befahren werden.

³ Während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd dürfen auch diejenigen Waldstrassen trotz signalisiertem Fahrverbot zu Jagdzwecken befahren werden, die gestützt auf Art. 15 Abs. 2 Bst. c des kantonalen Waldgesetzes⁵ im Anhang 2 zu diesen Ausführungsbestimmungen vom Sicherheits- und Sozialdepartement festgelegt werden. Die entsprechende Fahrbewilligung ist von den Jagdberechtigten gut sichtbar im Fahrzeug aufzulegen.

⁴ Vorbehalten bleiben Entschädigungen zugunsten der Strasseneigentümer.

⁵ GDB 930.1

Art. 37 *Informationspflicht über den Gäms-, Reh- und Rotwildabschuss*

¹ Wer die Gämsjagd ausüben will, hat sich ab 4. September 2023 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

² Wer die Rotwildjagd ausüben will, hat sich ab 11. September 2023 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

³ Wer die Rehjagd ausüben will, hat sich ab 14. Oktober 2023 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

⁴ Wer die Regulationsjagd ausübt, hat sich täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

⁵ Am Tag, an dem die Gämsjagd, Rehjagd, Rotwildjagd bzw. Regulationsjagd noch offen ist, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, auch wenn das Abschusskontingent überschritten werden könnte.

Art. 38 *Kontrollpflicht*

¹ Das erlegte Schalenwild sowie Murmeltiere sind am Erlegungstag sauber ausgeweidet einer Kontrollstelle vorzuweisen. Wenn das Tier erst am folgenden Tag vorgewiesen werden kann, ist die Wildhut am Erlegungstag über den Abschuss zu informieren. Alle Tiere müssen in unverändertem Zustand, ungehäutet und mit Trophäe, zur Kontrolle vorgewiesen werden. Das Gesäuge darf nicht ausgeschnitten werden, sonst werden die Tiere als säugende Muttertiere taxiert.

² Übriges krankes oder krankheitsverdächtiges erlegtes Wild ist der Wildhut ebenfalls vorzuweisen.

Art. 39 *Kontrollstellen*

¹ Kontrollstellen sind bei der amtlichen Wildhut, bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) in Giswil.

Während der Hochjagd werden die Kontrollstellen in Sarnen, Giswil und Engelberg bis 9. September 2023 jeweils werktags von 20.00 bis 20.30 Uhr und während der Niederjagd bis 7. Oktober 2023 von 19.30 bis 20.00 Uhr betrieben, danach auf tel. Voranmeldung.

² Die Kontrollstelle zieht die ausgefüllte Abschusskarte ein und stellt den Kontrollschein aus. Eine Kopie wird dem Jäger oder der Jägerin ausgehändigt und ist von diesem bzw. dieser beim Verkauf oder bei der Abgabe des Wildes dem neuen Besitzer oder der neuen Besitzerin abzugeben.

³ Die kontrollpflichtigen Tiere sind von der Kontrollstelle zu kennzeichnen.

Art. 40 *Kontrollschein*

Der Verkauf von Wildbret darf nur zusammen mit dem Kontrollschein erfolgen.

Art. 41 *Auskunftspflicht*

Wer Wildbret besitzt oder verkauft, ist verpflichtet, über dessen Herkunft den Jagdaufsichtsorganen auf Anfrage wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Art. 42 *Hegeabschüsse*

¹ Jagdberechtigte, die ein auffallend schwaches, krankes oder durch Verletzung stark abgemagertes Schalenwild, dessen Wildbret nicht oder nur teilweise verwertet werden kann, erlegen, erhalten die Abschusskarte ersetzt.

Als schwache Tiere gelten:

- a. adulte Gämsen bis 14 kg (ausgenommen säugende Gämssgeiss);
- b. Gämjsjährlinge bis 11 kg;
- c. adulte Rehe bis 12 kg;
- d. Rehkitze bis 7 kg.

² Krankheitsverdächtige Tiere müssen mit Geräusch unverzüglich der Kontrollstelle abgegeben werden.

Art. 43 *Trophäenschau*

¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, sämtliche Trophäen von Rot-, Gäms-, Reh- und Steinwild in sauberem Zustande aufzubewahren und an der Gemeindetrophäenschau vorzuweisen. Das Aufgebot zum Vorweisen der Trophäen erfolgt gemeindeweise durch den Hegechef.

² Sämtliche Trophäen von Schalenwild sind der kantonalen Trophäenschau zur Verfügung zu stellen.

VIII. Statistik

Art. 44 *Abschussstatistik*

¹ Jagdberechtigte müssen die Abschussstatistik vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen und bis spätestens 9. März 2024 dem Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen, zustellen. Das Einreichen kann auch via GeoData erfolgen.

² Auch bei erfolgloser Jagd muss die Abschussstatistik eingereicht werden.

³ Wer die Abschussstatistik nicht korrekt ausfüllt und nicht fristgerecht einreicht, erhält unter Hinweis auf Art. 7 der Jagdverordnung eine gebührenpflichtige Mahnung in der Höhe von Fr. 50.–.

IX. Besondere Bestimmungen für Jagdgäste

Art. 45 *Patentdauer*

Für die Hoch- und Rehjagd werden Gästepatente abgegeben. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.

Art. 46 *Abschusskontingent*

Einladungsberechtigte Jägerinnen und Jäger können ihrem Gast aus dem persönlichen Abschusskontingent folgende Tiere zum Abschuss abtreten:

- a. Hochjagd: Eine Gämse, ein Murmeltier und Haarraubwild;
- b. Rehjagd: Ein Reh sowie Haarraubwild und Raubzeug.

Art. 47 *Kontrolle*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere unterstehen den in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Kontrollvorschriften. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Trophäenschau.

Art. 48 *Einsatz von Jagdhunden*

Wer ein gültiges Gästepatent besitzt, ist berechtigt, einen Jagdhund gemäss Art. 27 dieser Ausführungsbestimmungen mitzuführen.

Art. 49 *Statistik*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere, welche nicht unter Art. 38 fallen, sind in die Abschussstatistik des Gastgebers oder der Gastgeberin einzutragen. Für den Jagdgast entfällt die Pflicht zur Abgabe der Statistik.

X. Schlussbestimmungen

Art. 50 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

² Sie sind dem Bundesamt für Umwelt durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Kenntnis zu bringen⁶.

Sarnen, 23. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

⁶ Art. 25 Abs. 3 JSG (SR 922.0)

Anhang 1

zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2023

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden legt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Jagdverordnung folgende Abschussplanung fest:

Rotwild

Auf der Rotwildjagd soll ein Abschusskontingent von 380 Stück Rotwild, wovon 95 Hirsche und 285 Stück Kahlwild, erreicht werden. Tiere, die mit einem Halsband markiert sind, dürfen nicht beschossen werden.

Jede jagdberechtigte Person darf, inklusive Regulationsjagd, nur einen Hirsch erlegen. Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingents je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Auf der Hochjagd im September sind 65 Hirsche und 210 Stück Kahlwild zum Abschuss frei:

a. Hirsch (männlich):

- im kantonalen Wildschutzgebiet Sachsler Dorfbach vom 1. bis 9. September 2023, nur Ansitzjagd: Hirsche und Spiesser, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche;
- im übrigen Jagdgebiet:
 - vom 1. bis 9. September 2023, ohne Treibjagd: Hirsche und Spiesser;
 - vom 11. bis 16. September 2023, ohne Treibjagd: Hirsche und Spiesser, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche;
 - vom 18. bis 23. September 2023, ohne Treibjagd: Spiesser.

Hirsche gelten als Kronenhirsche, wenn über der Mittelsprosse mehr als zwei Enden vorhanden sind. Als Ende gilt ein Fortsatz von über 3 cm Länge, innen gemessen.

b. Kahlwild:

- im kantonalen Wildschutzgebiet Sachsler Dorfbach vom 1. bis 9. September 2023, nur Ansitzjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber;
- im übrigen Jagdgebiet vom 1. September längstens bis 23. September 2023, ohne Treibjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber.

Kalb mit zugehörigem Muttertier werden als solche anerkannt, wenn diese mittels Ansitzjagd ab gleichem Standort innerhalb von 60 Minuten erlegt oder bei Drückjagd oder Pirsch unmittelbar nacheinander erlegt werden können. Leittiere und deren Kälber sind zu schonen.

Regulationsjagd Rotwild

Auf der Regulationsjagd sollen jene Stück Rotwild erlegt werden, welche auf der Hochjagd nicht erlegt werden konnten, zuzüglich 30 Hirsche und 75 Stück Kahlwild, welche vom Amt für Wald und Landschaft auf die bezeichneten Regulationsjagdgebiete verteilt werden.

Zum Abschuss frei sind bis zur Erfüllung des Abschusskontingents je Regulationsjagdgebiet: Hirsche (ohne Kronenhirsche) und Spiesser, Kälber, Schmaltiere und Alttiere. Beim Abschuss gilt nach Möglichkeit Kalb vor Alttier, Leittiere und deren Kälber sind zu schonen. Tiere mit Sender sind geschützt.

Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Gämswild und Murmeltiere

Auf der Gämjsjagd soll ein Abschusskontingent von 140 Stück, wovon 55 Böcke, 15 Bockjährlinge, 55 Geissen und 15 Geissjährlinge, erreicht werden.

Eine jagdberechtigte Person darf höchstens erlegen:

- a. ein Murmeltier;
- b. Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang (Jäger mit ungeradem Jahrgang sind heuer auf der Gämjsjagd nicht jagdberechtigt):
 - vom 1. bis 9. September 2023 eine Gämse unter Vorbehalt von Art. 37 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2023;
 - ab 11. September 2023 kann nach erfolgter Kontrolle des Erstabsschusses bis zur Erreichung des Abschusskontingents eine zusätzliche Gämse erlegt werden, ausser im Zählkreis 1 (Pilatus). Ausgenommen davon sind Jägerinnen und Jäger, welche im Erstabsschuss einen Irrtumsabschuss getätigt haben.

Rehwild

Auf der Rehjagd soll ein Abschusskontingent von 400 Stück, wovon 150 Böcke, 150 Geissen und 100 Kitze erreicht werden. Beim Rehkitzabschuss ist der Abschuss eines Zwillingsskitzes anzustreben.

Eine jagdberechtigte Person darf höchstens erlegen:

- a. Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang zwei Rehkitze oder eine Rehgeiss und ein Rehkitz;

Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang zwei Rehkitze oder einen Rehbock und ein Rehkitz.

- b. Ist die Höchstzahl je jagdberechtigte Person gem. Bst. a. erfüllt und auf der Kontrolle vorgewiesen, darf ab 14. Oktober 2023 bis zur Erreichung des Abschusskontingents, unter Vorbehalt von Art. 37 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2023, ein zusätzliches Reh erlegt werden.

Sarnen, 23. Mai 2023

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Anhang 2 zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2023

Das Sicherheits- und Sozialdepartement des Kantons Obwalden bewilligt, gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c des kantonalen Waldgesetzes sowie Artikel 34 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung, das Befahren folgender Waldstrassen, die mit einem Fahrverbot signalisiert sind, zu Jagdzwecken während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd:

Korporation Schwendi

Schönenbold – Nienenhütte, Schälfraben (ohne Abzweiger Gädlimisegg)

Honegg – Ritzenmatt – Stillenbach – Wolfetsmatt

Langis – Schlierental – Loch – Rorersmatt

Korporation Freiteil/Kägiswil

Zimmertal – Sarnen Hohwald – Punkt 995 – Altenhusen – Teufibach – Balmets

Schwandriedstrasse; Verbindung Schwarzenbergstrasse – Zimmertalstrasse

Korporation Ramersberg

Schneeloch – Alp Chäseren

Korporation Sachseln

Talstrasse bis Hinter Wägis (ohne Abweiger und kein Durchfahrtsrecht nach bzw. von Lungern)

Unterholz – Müllerenschwandstrasse bis Parkplatz Teufischluechtgraben

Sollwald-Rütistrasse bis Parkplatz neues Schanzhüttli (oberhalb Zollhaus)

Teilsame Lungern-Obsee

Kantonsstrasse – Schild – Seewli

Aegerten – Gehrischwendi – Feldmoos

Korporation Giswil

Gruonholz – Talwald – Laui

Teufimattstrasse – Parkplatz Spycher (Einverständnis Amt für Landwirtschaft und Wald Luzern)

Selirank – Riedmattbach Parkplatz (Selistrasse ohne Abweiger)

Dörmatt – Loo (Sattelpassstrasse) – Alphütte Sattel

Abzweigung A8 – Bärfallen (Bärfallenstrasse ohne Abweiger)

Hirzenbadwaldstrasse

Bros matt – Lengegg – Schwantelen

Kleinteil – Riedli – Brendwald (Abzweigung Mörlistrasse)

Korporation Kerns

Turrenbach Gschwendwald – Rütialp – Lachenegg (inkl. Abweiger, ausgenommen Bewirtschaftungsweg obere Lachenalp)

Taxidienst Melchsee-Frutt Dämpfelmatt bis Berggasthaus Tannalp

Einwohnergemeinde, Kloster, Bürgergemeinde Engelberg

Schwand – Ristis – Rigidal – Vogelloch (inkl. Abweiger Hüttismatt und Oberristis)

Ristis – Ried – Waldrand Dürrenwald (ohne Abweiger)

Schwand – Wandalp – Zimmerliboden (ohne Abweiger)

Rosshimmel – Ghärst – Fangalp
Obermatt – Arnibrügg (inkl. Abzweiger)
Eugenisee – Oertigen – Schwändlibrücke (ohne Abzweiger)

Hinweis:

Die Fahrzeuge sind, wenn möglich ausserhalb von Alpweiden, auf geeigneten Park- oder Abstellplätzen zu parkieren. Der Alp-, Weide- und Forstbetrieb darf durch die Fahrzeuge nicht behindert werden.

Sarnen, 23. Mai 2023

Sicherheits- und Sozialdepartement

Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete

Nachtrag vom 23. Mai 2023

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 651.112 (Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete vom 21. Mai 1991) (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (neu)

² Der Regierungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen zeitlich befristete Massnahmen zur Regulierung bestimmter Arten anordnen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Sarnen, 23. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Sicherheits- und Sozialdepartement

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung (S 23/020)

*Der BEKTEN GmbH, Chilcherlistrasse 1, 6055 Alpnach Dorf, wird gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich mitgeteilt, dass gegen sie ein Schlichtungsgesuch im Sinne vom Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung konnte bisher nicht zugestellt werden. Die Schlichtungsverhandlung findet statt: **Donnerstag, 22. Juni 2023, um 9.00 Uhr in Sarnen, Enetriederstrasse 1, Polizeigebäude Foribach, Schlichtungsbehörde.** Die Vorladung gilt mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).*

Sarnen, 25. Mai 2023

Präsident Schlichtungsbehörde

Volkswirtschaftsdepartement

Grundbuchamt und Grundbuchbereinigung. Schliessung der Schalter

Am Donnerstag, 15. Juni 2023, haben das Grundbuchamt und die Grundbuchbereinigung nur vormittags, bis 11.45 Uhr, geöffnet. Am Nachmittag bleiben die Abteilungen geschlossen.

Sarnen, 1. Juni 2023

**Grundbuchamt
Grundbuchbereinigung**

Bildungs- und Kulturdepartement

Kulturobjekte. Öffentliche Auflage des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Einwohnergemeinde Alpnach

Gemäss Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern vom 30. März 1990 (Denkmalschutzverordnung) werden Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung durch den Kanton im Rahmen kantonaler Schutzpläne unter Schutz gestellt.

Der Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Alpnach liegt vom 2. Juni 2023 bis 1. Juli 2023 beim Departementssekretariat des Bildungs- und Kulturdepartements, Altes Kollegium, Brünigstrasse 178, Sarnen, und bei der Kanzlei der Einwohnergemeinde Alpnach auf.

Allfällige Einsprachen können während der Auflagefrist eingereicht werden. Sie sind mit schriftlicher Begründung an das Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden, Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen, zu richten.

Sarnen, 1. Juni 2023

Bildungs- und Kulturdepartement

Kulturobjekte. Öffentliche Auflage des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Einwohnergemeinde Giswil

Gemäss Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern vom 30. März 1990 (Denkmalschutzverordnung) werden Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung durch den Kanton im Rahmen kantonaler Schutzpläne unter Schutz gestellt.

Der Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil liegt vom 2. Juni 2023 bis 1. Juli 2023 beim Departementssekretariat des Bildungs- und Kulturdepartements, Altes Kollegium, Brünigstrasse 178, Sarnen, und bei der Kanzlei der Einwohnergemeinde Giswil auf.

Allfällige Einsprachen können während der Auflagefrist eingereicht werden. Sie sind mit schriftlicher Begründung an das Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden, Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen, zu richten.

Sarnen, 1. Juni 2023

Bildungs- und Kulturdepartement

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 10.00–12.00 Uhr

Die Bibliothek bleibt von Donnerstag, 8. Juni, bis und mit Sonntag, 11. Juni, geschlossen.

www.kbow.ch

Sarnen, 1. Juni 2023

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Berufs- und Weiterbildungsberatung. Informationsveranstaltung für Erwachsene

Was ist heute auf dem Jobmarkt gefragt?

Mittwoch, 14. Juni 2023, 19.00 Uhr

Aula Berufsfachschule Nidwalden

Robert-Durrer-Strasse 4, 6371 Stans

Was erwartet Sie?

- Fakten und Trends des heutigen Arbeitsmarktes
- Spannende Talkrunde mit Fachpersonen aus der Wirtschaft
- Tipps und Tricks zum Erhöhen der Chancen auf dem Jobmarkt

Zielpublikum:

Erwachsene, die sich informieren wollen, wie der Stellenmarkt heute funktioniert und was heute in der Arbeitswelt gefragt ist.

Es ist keine Anmeldung nötig.

Diese Veranstaltung wird gemeinsam von der Berufs- und Weiterbildungsberatung Obwalden und der Berufs- und Studienberatung Nidwalden organisiert.

Sarnen, 1. Juni 2023

**Berufs- und Weiterbildungsberatung
www.berufsberatung-ow.ch**

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch
Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare, bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Der Bund unterstützt eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal Fr. 9'500.00 des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Pflicht- und Wahlmodule

H 22311 Ernährung und Verpflegung 1. Teil Version 2022	Joller-Graf Barbara Dienstags, 21.11.2023 – 05.03.2024 8.30 – 13.00 Uhr
H 22313 Landwirtschaftliches Recht Version 2021	Camenzind Michael Donnerstags, 14.09.2023 – 18.01.2024 8.30 – 11.45 Uhr
H 22315 Gartenbau 2. Teil Version 2023	Ming Daniela Donnerstags, 24.08.2023 – 19.10.2023 8.30 – 11.45 Uhr
H 22320 Kleintierhaltung Version 2018	Willi Marcella Freitags, 25.08.2023 – 10.11.2023 8.30 – 11.45 Uhr
H 22322 Landwirtschaftliche Buchhaltung Version 2016	Müller-Kilchenmann Susanne Dienstags, 22.08.2023 – 07.11.2023 8.30 – 11.45 Uhr
H 22325 Produktverarbeitung Version 2022	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 24.08.2023 – 14.12.2023 13.15 – 16.30 Uhr
H 22327 Textiles Gestalten Version 2019	von Ah Ruth Montags, 16.10.2023 – 19.02.2024 18.00 – 21.15 Uhr
H 22330 Reinigungstechnik und Textilpflege Version 2021	von Ah Ruth Dienstags, 22.08.2023 – 12.12.2023 13.15 – 16.30 Uhr
H 12410a Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof Version 2017	Joller-Graf Barbara Freitags, 19.04.2024 – 17.05.2024 8.30 – 16.30 Uhr

H 12410b Spezialisierung Direktvermarktung Version 2017	Joller-Graf Barbara Freitags, 24.05.2024 – 14.06.2024 8.30 – 16.30 Uhr
H 12412 Ernährung und Verpflegung 2. Teil Version 2022	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 21.03.2024 – 27.06.2024 08.30 – 16.30 Uhr
H 12413 Familie und Gesellschaft Version 2023	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 11.01.2024 – 25.04.2024 13.15 – 16.30 Uhr
H 12414 Gartenbau 1. Teil Version 2023	Ming Daniela Dienstags, 12.03.2024 – 25.06.2024 8.30 – 11.45 Uhr
H 12419 Haushaltsführung Version 2022	Halter Marlene Dienstags, 19.03.2024 – 04.06.2024 13.15 – 16.30 Uhr
H 12421 Landwirtschaftliche Betriebslehre Version 2021	Dissler Christoph Donnerstags, 01.02.2024 – 20.06.2024 8.30 – 11.45 Uhr
H 12426 Einführung in die Rindviehhaltung Version 2019	Müller-Kilchmann Susanne Freitags, 22.12.2023 – 22.03.2024 8.30 – 11.45 Uhr

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch.

Das Kursangebot und die Kurspreise variieren je nach Nachfrage und Kursdauer.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Website.

Nähere Infos auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

2 Lektionen pro Woche

Deutsch

Das BWZ Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1.

Wir bieten auch Abendkurse in Engelberg an.

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:

- 1x2 Lektionen (Abendkurse)
- 2x2 Lektionen (Abendkurse)
- 4x3 Lektionen (Tageskurse)

Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 14.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Für Teilnehmende, welche im Kanton Obwalden wohnhaft sind und Status F, B, C oder Schweizer Bürger sind, werden die Deutschkurse am BWZ Obwalden, bei einer Präsenz von mind. 80%, finanziell zu 70% vom Kanton unterstützt.

Englisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Französisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Italienisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Spanisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Vorbereitungskurs «Sprachstandanalyse»

Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs	27.09. – 22.11.2023 jeweils 18.15 – 19.45 Uhr	Fr. 190.00
---	--	------------

Vorbereitungsabend «Sprachstandanalyse»

Sprachstandanalyse Vorbereitungsabend	20.09.2023
Durchführung bei mind. fünf Anmeldungen	18.15 – 19.45 Uhr

Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 22351	18.10. – 06.12.2023	Fr. 280.00
Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»	jeweils 19.00 – 21.00 Uhr	

Sarnen, 1. Juni 2023

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Erwachsenenbildung

Museum Bruder Klaus Sachseln

Wechsausstellung Gestaltet! – Ausstellungsplakate und Zukunftsentwürfe

Grossformatig, auffällig und informativ – das Plakat gilt als Königsdisziplin im Grafikdesign und verknüpft seit jeher Informationen mit visuell ansprechender Gestaltung. «Gestaltet!» schaut zurück auf fast 50 Jahre Plakatgeschichte und zeigt Ausstellungsplakate des Museums Bruder Klaus von den Anfängen bis heute und wagt einen Blick in die Zukunft.

Datum 2. April–1. November 2023
Ort Museum Bruder Klaus Sachseln, Dorfstrasse 4, Sachseln
Zeiten Dienstag–Samstag: 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 11.00–17.00 Uhr

Dauerausstellung Niklaus von Flüe – Vermittler zwischen Welten

Die Dauerausstellung zeichnet ein vielfältiges Porträt des Mystikers, Politikers und Volksheiligen aus dem 15. Jahrhundert.

Datum 2. April–1. November 2023
Ort Museum Bruder Klaus Sachseln, Dorfstrasse 4, Sachseln
Zeiten Dienstag–Samstag: 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 11.00–17.00 Uhr

Dauerausstellung Dorothee Wyss – die Geschichte einer aussergewöhnlichen Frau

Sie war engagierte Familienfrau und erfolgreiche Bäuerin. An der Seite des «lebenden Heiligen» Bruder Klaus lernte sie, mit Veränderungen umzugehen und Herausforderungen anzunehmen.

Datum 2. April–1. November 2023
Ort Museum Bruder Klaus Sachseln, Dorfstrasse 4, Sachseln
Zeiten Dienstag–Samstag: 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 11.00–17.00 Uhr

Mittwoch ist Museumstag!

Jeden Mittwoch für Fr. 4.– statt Fr. 10.– ins Museum Bruder Klaus.

Sarnen, 1. Juni 2023

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindeganzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

12. Juni 2023

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Kerns

Gesuchsteller/in: Elektrizitätswerk Obwalden, Stanserstrasse 8, Kerns
Bauvorhaben: Tiefbauarbeiten EWO, Erweiterung Rohranlage
Ort: Parzelle 236, St. Jakobstrasse, Kerns
Zone: Landwirtschaftszone
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Jean-Luc und Jris Schläpfer, Sandbachstrasse 2, Kerns
Bauvorhaben: Ersatz Fenster und Eingangstüre
Ort: Parzelle 2079, Sandbachstrasse 2, Kerns
Zone: dreigeschossige Wohnzone
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W 1

Alpnach

Gesuchsteller/in: Korporation Alpnach, Chilcherliweg 1, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Ausbau Werkleitungen 1. Etappe, Grunzlistrasse
Ort: Parzellen 1770, 1288, 1289, 1290, 1479, 2060, 2310, Grunzlistrasse, Alpnach Dorf, GB Alpnach
Zonen: Wohnzone 2-Geschosse
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Lungern

Gesuchsteller/in: Historika AG, Wiesentalstrasse 19, 9242 Oberuzwil
Bauvorhaben: Neubau Infotafel und Abbruch bestehende Tafel
Ort: Parzellen 1866, 2074, Allmendli, GB Lungern
Zonen: Zone für Sport- und Freizeitanlagen
Schutzgebiete: Grundwasserschutzzone
Naturgefahren: SL1, Ue3

Engelberg

Gesuchsteller/in: Nicole Liselotte Anni Quintana Gomez, Schlüsselgasse 4, 4102 Binningen
Bauvorhaben: Dachsanierung und Fassadensanierung Nordseite
Zonen: W2B
Ort: Parzelle 2068, Rainstrasse 47, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Tanja und Hans Trüb-Matter, Spisboden 1, Engelberg
Bauvorhaben: PV-Anlage auf Stalldach
Zonen: Landwirtschaftszone
Ort: Parzelle 870, Spisboden 1, GB Engelberg
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet

Gesuchsteller/in: Marcel Ineichen, Alpenstrasse 2, Engelberg
Bauvorhaben: Verglasung Balkon
Zonen: W4
Ort: Parzelle 1885, Alpenstrasse 2, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue0

Sarnen, 1. Juni 2023

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gerichte

Mitteilung

Maria Theresia Paeske, Bahnhofstrasse 11, 6078 Lungern, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgericht Obwalden ein Zustellersuchen des Amtsgerichts Schwerte (Verfahren 2 C 140/20) vom 8. Mai 2023 eingegangen ist (RH 23/032/I):

- Versäumnisurteil vom 16. Januar 2023 mit Rechtsmittelbelehrung
- Kostenfestsetzungsantrag vom 19. Januar 2023

Das Schriftstück liegt zuhanden von *Maria Theresia Paeske* bei der Kantonsgerichtskanzlei Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf und gilt am Tag der vorliegenden Publikation als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 1. Juni 2023

Der Kantonsgerichtspräsident I

Gemeinde Kerns

Strassen- und Parkplatzreglement für die Strasse Stöckalp–Melchsee-Frutt–Tannen. Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat das Strassen- und Parkplatzreglement für die Strasse Stöckalp–Melchsee-Frutt–Tannen der Korporation Kerns/Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke vom 7. Februar 2023 mit Beschluss vom 30. Mai 2023 genehmigt.

Art. 5 Abs. 2 hat der Regierungsrat unter dem Vorbehalt genehmigt, dass das Sicherheits- und Sozialdepartement die Signalisation für das «Schneeketten-Obligatorium» rechtskräftig verfügt. Art. 7, 8 und Anhang 1 (Abschnitt: Kanzleigebühr für die Bewilligung zur Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfelmatt gemäss Art. 7 Abs. 1) hat der Regierungsrat unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Verkehrsanordnung vom 23. Mai 2023 des Sicherheits- und Sozial-

departements in Rechtskraft tritt. Art. 10 Abs. 1 hat der Regierungsrat ohne den Passus «gemäss Art. 4 im Allgemeinen Gebührengesetz des Kantons Obwalden vom 21. April 2005 (Stand 1. Januar 2017)» genehmigt.

Das Strassen- und Parkplatzreglement für die Strasse Stöckalp–Melchsee-Frutt–Tannen der Korporation Kerns/Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke vom 7. Februar 2023 tritt per 1. Juni 2023 in Kraft und kann unentgeltlich bei der Korporationskanzlei Kerns bezogen oder digital auf der Homepage der Korporation Kerns abgerufen werden.

Kerns, 31. Mai 2023

Korporationskanzlei Kerns

Gemeinde Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Ersatzneubau Schulhaus Kamp Ost, Umnutzung Schulhaus Gräbli, Instandstellung Umgebung. Generalplanerausschreibung. Bestimmungen

1 Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Einwohnergemeinde Lungern

Ort: Lungern, Kanton: Obwalden

Beschaffungsstelle /Organisator: Einwohnergemeinde Lungern

z. Hd. von: Markus Bider, Telefon: 041 679 79 00

E-Mail: markus.bider@lungern.ow.ch

Adresse: Brünigstrasse 66, PLZ/Ort: 6078 Lungern, Land: CH

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Name: Einwohnergemeinde Lungern

z. Hd. von: Markus Bider, Telefon: 041 679 79 00

E-Mail: markus.bider@lungern.ow.ch

Adresse: Brünigstrasse 66, PLZ/Ort: 6078 Lungern, Land: CH

1.3 Verfahrensbegleitung

Die Einwohnergemeinde Lungern (EWG Lungern) wird für das Verfahren von folgendem Unternehmen begleitet und unterstützt:

Unternehmen: Universal Gebäudemanagement AG

Name: Stefanie Riesen, Telefon: 033 828 10 70

E-Mail: riesen@universalag.ch

Adresse: Untere Bönigstrasse 10a, PLZ/Ort: 3800 Interlaken, Land: CH

1.4 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

Datum: 27.06.2023

Bemerkung

Fragen sind in deutscher Sprache unter www.simap.ch im «Forum» einzureichen. Sie werden bis am 07.07.2023 allen Bezügerinnen der Ausschreibungsunterlagen gleichlautend unter www.simap.ch im «Forum» beantwortet. Nach dem 27.06.2023 eintreffende Fragen werden nicht mehr beantwortet.

1.5 Fristen für die Einreichung des Angebotes

Datum: 18.08.2023

Besondere Fristen und Formvorschriften

Die Offertöffnung erfolgt in der «Zwei-Kuverts»-Methode.

Die Gliederung der Nachweise und die Bezeichnung je Kuvert sind dem Kapitel 5 zu entnehmen.

Massgebend ist der A-Poststempel (Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel) oder Strichcode-Beleg einer schweizerischen Poststelle bzw. bei ausländischen Anbietenden der Empfangsbeleg einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Bei der Übergabe der Offerte an eine diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweiz im Ausland ist die Anbieterin verpflichtet, die Empfangsbestätigung der entsprechenden Vertretung spätestens bis zum Abgabetermin der Offerte per E-Mail (markus.bider@lungern.ow.ch) der EWG Lungern zu melden.

Auf dem Kuvert ist folgende Angabe zu notieren:

«Bitte nicht öffnen; Generalplaner Ersatzneubau Schulhaus Kamp Ost Lungern»

Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

1.6 Allgemeiner Terminplan Ausschreibung

<i>Ablauf</i>	<i>Termin</i>
Ausschreibungseröffnung, Publikation im Simap.ch	23.05.2023
Begehung	21.06.2023
Termin für schriftliche Fragen	27.06.2023
Beantwortung der Fragen	07.07.2023
Angebotseingabe	18.08.2023
Offertöffnung Kuvert A (nicht öffentlich)	KW 34 2023
Voraussichtlicher Vergabetermin	24.10.2023
Voraussichtlicher Arbeitsbeginn	KW 44 2023

1.7 Art des Auftraggebers

Einwohnergemeinde

2 Beschaffungsobjekt

2.1 Art des Auftrages

Dienstleistung

2.2 Projektbezeichnung der Beschaffung

Ersatzneubau Schulhaus Kamp Ost, Umnutzung Schulhaus Gräbli, Instandstellung Umgebung

2.3 Aufteilung des Auftrages in Lose

Nein

2.4 Gegenstand und Umfang des Auftrages

Generalplanerleistung gemäss Ziffer 1 des vorgesehenen Planervertrags der KBOB.

2.5 Ort der Dienstleistungserbringung bzw. oder der Ausführung

CH-6078 Lungern

2.6 Laufzeit des Vertrags bzw. der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Unter Vorbehalt Genehmigung Souverän vorgesehener Arbeitsbeginn KW 44 2023 und Arbeitsende voraussichtlich Frühjahr 2027.

Gemäss Ziffer 6 des vorgesehenen Planervertrags der KBOB.

2.7 Optionen

Realisierungsentscheid TP 4 Option PV-Anlage ab Phase 32.

2.8 Zuschlagskriterien (ZK)

Aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung in % (G)	Subkriterien in %	Note (N)	N × G = P Max. Punktzahl	Nachweise
ZK1 Referenzen des Anbieters	40			200	
ZK1.1 Referenzen Gesamtleiter		10	5		N2
ZK1.2 Referenzen Architekt		20	5		N3
ZK1.3 Referenzen Fachplaner		10	5		N4
ZK2 Qualifikation Schlüsselpersonen	10		5	50	N5
ZK3 Qualität der Auftragsanalyse	20		5	100	N6
ZK4 Organisation und Vorgehenskonzept	10		5	50	N7
ZK5 Preis	20			100	N9
ZK5.1 Honorarangebot		15	5		
ZK5.1 Honorarangebot für allfällige Nachträge		5	5		
Total	100%			500	

Bewertung der Qualitätskriterien (ZK1 bis und mit ZK4)

Jedes Kriterium wird mit einer Note (N) zwischen 0–5 in Schritten von ganzen Punkten bewertet. Anschliessend werden pro Kriterium die Wertungen mit

den Gewichtungen (G) multipliziert. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl (P) erhält den Zuschlag.

Die einzelnen qualitativen Zuschlagskriterien werden nach der folgenden Notenskala benotet.

Punkte	Bezogen auf die Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf die Qualität der Angaben
5	Sehr gute Erfüllung	Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung
4	Gute Erfüllung	Qualitativ gut
3	Genügende Erfüllung	Durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend
2	Ungenügende Erfüllung	Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt
1	Sehr schlechte Erfüllung	Ungenügende, unvollständige Angaben
0	Nicht beurteilbar	Keine Angaben

Die Note multipliziert mit der entsprechenden Gewichtung ergibt die Punktzahl für das jeweilige qualitative Zuschlagskriterium.

Bewertung Preis (ZK5)

Die Bewertung des Preises (Honorarangebot und Honorarangebot für allfällige Nachträge) erfolgt nach folgender Bewertungsmethode:

$$\text{Note} = \frac{(\text{Preis tiefstes Angebot})^2}{(\text{Preis Angebot } x)^2} \times 5$$

Die Note multipliziert mit der entsprechenden Gewichtung ergibt die Punktzahl für das jeweilige qualitative Zuschlagskriterium.

Zuschlag

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag. Liegen nach der Bewertung mehrere Angebote mit der gleichen Punktzahl vor, geht der Zuschlag an jenen Anbieter, der in der Summe von den Qualitätskriterien ZK1 bis und mit ZK4 die höhere Punktzahl hat.

Die Vergabe hängt vom Erhalt sämtlicher zur Erfüllung der Arbeiten erforderlichen Bewilligungen sowie der Kreditfreigaben der Einwohnergemeinde ab.

2.9 Zulassung Varianten

Nein

2.10 Zulassung Teilangebote

Nein

2.11 Ausführungstermine

Beginn: KW 44 2023¹ und Ende: ca. Frühjahr 2027

¹ Unter Vorbehalt Genehmigung Souverän und 30 Tage Einsprachefrist

Meilensteine Projekt

Gemäss Ziffer 6 des vorgesehenen Planervertrags der KBOB.

2.12 Auswahlverfahren

Mit der Generalplanerausschreibung sollen neben dem Honorarangebot des Anbieters insbesondere die notwendige Fachkompetenz des Teams bewertet werden. Der Qualifikation im Umgang mit denkmalpflegerischer Substanz/Umgebungsschutz wird besondere Bedeutung zugemessen. Die Bewertung erfolgt nach den in Kapitel 3.8 detaillierten Zuschlagskriterien.

3 Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Auf das vorliegende Vergabeverfahren finden das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) und die dazugehörige Verordnung (VöB; SR 172.056.11) sowie die vorliegenden Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Bauaufträge Anwendung.

3.2 Kautionen / Sicherheiten

Keine

3.3 Zahlungsbedingungen

Gemäss Ziffer 5 des vorgesehenen Planervertrags der KBOB

3.4 Einzubeziehende Kosten

Besonders zu inkludierende Leistungen gemäss Dokument «B02_Aufgabenbeschrieb» Kapitel 3.4.2.

3.5 Bietergemeinschaft

Zugelassen

3.6 Subunternehmer

Subunternehmer sind zugelassen.

Im Eingabeformular C01 Kapitel N11 des Angebots sind die wichtigsten Subplanertätigkeiten auszuweisen, damit sich der Bauherr ein Gesamtbild der Unterakkordarbeiten machen kann.

3.7 Eignungskriterien (EK)

Aufgrund der nachstehenden Kriterien und vom Anbieter mit Offerteingabe zu liefernde Nachweise:

a. Fachliche und technische Leistungsfähigkeit

Für EK1.1, 1.2, 1.3 und 2 gelten als vergleichbare Projekte insbesondere Schulbauten, Neubauten mit Holztragkonstruktion, Neubauten für die öffentliche Hand, Gebäude in historischen Ortsbildern/denkmalpflegerischem Kontext.

Musskriterium	Nachweise / Bestätigungen
<p><i>EK1.1: Hinreichende Erfahrung als Gesamtleiter</i></p>	<p>N2 1 Projektreferenz mit vergleichbarer Komplexität und Aufgabenstellung der letzten 15 Jahre, welche beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtleiter in der Projektierung und Realisierung - Investitionskosten von mindestens CHF 4.0 Mio. Bausumme BKP 1–9 <p>Umfang Beilage max. 2 A4-Seiten oder 1 A3-Seite.</p>
<p><i>EK1.2 Hinreichende Befähigung zur Auftragserfüllung als Architekt</i></p>	<p>N3 2 Projektreferenzen mit vergleichbarer Komplexität und Aufgabenstellung der letzten 15 Jahre, welche beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Architekt in der Projektierung und Realisierung - Investitionskosten von mindestens CHF 4.0 Mio. Bausumme BKP 1–9 <p>Umfang Beilage pro Referenz max. 2 A4-Seiten oder 1 A3-Seite.</p>
<p><i>EK1.3 Hinreichende Befähigung zur Auftragserfüllung der Fachplaner</i></p>	<p>N4 1 Projektreferenz mit vergleichbarer Komplexität und Aufgabenstellung für jede der folgenden Fachplaner:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holzbau- / Bauingenieur - Elektrotechnik inkl. Gebäudeautomation (MSRL) - Gebäudetechnik inkl. Fachkoordination (HLKS) - Bauphysik inkl. Energie und Akustik <p>Die Referenzprojekte müssen mit vergleichbarer Komplexität und Aufgabenstellung in den letzten 15 Jahren abgeschlossen bzw. zu einem wesentlichen Teil realisiert sein. Fachplaner in der Projektierung und Realisierung.</p> <p>Stammt die geforderte Referenz von einem Subplaner, so hat der Anbieter eine Bestätigung des Subplaners beizulegen, dass er im Auftragsfall die Arbeit ausführen wird.</p> <p>Umfang Beilage pro Referenz max. 2 A4-Seiten oder 1 A3-Seite.</p>

Musskriterium	Nachweise / Bestätigungen
<p><i>EK2</i> <i>Genügende Qualifikation für jede vorgesehene Schlüsselperson.</i></p>	<p>N5 Je Schlüsselperson N5.1 Gesamtleiter N5.2 Architekt N5.3 Bauleiter N5.4 Holzbauingenieur/ Bauingenieur N5.5 Elektroingenieur N5.6 Gebäudetechnikingenieur (HLKS) N5.7 Bauphysiker</p> <p>Sind folgende Nachweise zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angaben zur Ausbildung und Berufserfahrung des beteiligten Schlüsselpersonals – 1 Projektreferenz mit vergleichbarer Komplexität und Aufgabenstellung der am Vorhaben beteiligten Schlüsselpersonen. Die angegebene Referenz soll im Wesentlichen die Funktionen, die Aufgabenschwerpunkte und die gemachten Erfahrungen aufzeigen. Die Referenzprojekte müssen abgeschlossen (abgeschlossen in den letzten 15 Jahren) bzw. zu einem wesentlichen Teil realisiert sein. Stammt die geforderte Referenz von einem Subplaner, so hat der Anbieter eine Bestätigung des Subplaners beizulegen, dass er im Auftragsfall die Arbeit ausgeführt hat. – Sprachkenntnisse D in Wort und Schrift <p>Umfang Eingabeformular Teil C und folgende Beilage pro Schlüsselperson:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebenslauf max. 2 A4-Seiten oder 1 A3-Seite. – Projektreferenz max. 2 A4-Seiten oder 1 A3-Seite (freigestellt).
<p><i>EK3</i> <i>Hinreichendes Qualitätsmanagement</i></p>	<p>N8 Qualitätsmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kopie des Zertifikates des Qualitätssystems nach ISO 9001 oder bei nicht zertifiziertem firmeneigenem Qualitätssystem Beschreibung des Systems. (Bei Planergemeinschaften ist dieser Nachweis nur vom federführenden Mitglied zu erbringen).
<p><i>EK4</i> <i>Ausreichende personelle Ressourcen</i></p>	<p>N2/N3/ N4 Ausreichende personelle Ressourcen Pro Fachbereich müssen die personellen Ressourcen angegeben werden. Es werden ausreichende und geeignete personelle Ressourcen zur termingerechten Realisierung des Bauvorhabens verlangt.</p>

b. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Auftraggeber behält sich vor, nach Offerteingabe weitere Nachweise einzuverlangen:

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als drei Monate)
- Gültige Versicherungsnachweise oder Absichtserklärung des vorgesehenen Versicherungsunternehmens, bei Vertragsabschluss eine Betriebspflichtversicherung mit dem Unternehmer bzw. der Arbeitsgemeinschaft abzuschliessen.

c. Weitere Eignungskriterien:

- Vollständigkeit des Angebotes

3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Bemerkung:

Für ZK1.1, 1.2, 1.3 und 2 gelten als vergleichbare Projekte insbesondere Schulbauten, Neubauten mit Holztragkonstruktion, Neubauten für die öffentliche Hand, Gebäude in historischen Ortsbildern/denkmalpflegerischem Kontext.

Muskriterium	Nachweise / Bestätigungen
ZK1.1: <i>Hinreichende Erfahrung als Gesamtleiter</i>	N2 1 Projektpreferenz mit vergleichbarer Komplexität und Aufgabenstellung der letzten 15 Jahre, welche beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> – Gesamtleiter in der Projektierung und Realisierung – Investitionskosten von mindestens CHF 4.0 Mio. Bausumme BKP 1–9 <p>Umfang Beilage max. 2 A4-Seiten oder 1 A3-Seite.</p>
ZK1.2 <i>Hinreichende Befähigung zur Auftragserfüllung als Architekt</i>	N3 2 Projektpreferenzen mit vergleichbarer Komplexität und Aufgabenstellung der letzten 15 Jahre, welche beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> – Architekt in der Projektierung und Realisierung – Investitionskosten von mindestens CHF 4.0 Mio. Bausumme BKP 1–9 <p>Umfang Beilage pro Referenz max. 2 A4-Seiten oder 1 A3-Seite.</p>
ZK1.3 <i>Hinreichende Befähigung zur Auftragserfüllung der Fachplaner</i>	N4 1 Projektpreferenz mit vergleichbarer Komplexität und Aufgabenstellung für jede der folgenden Fachplaner: <ul style="list-style-type: none"> – Holzbau-/Bauingenieur – Elektrotechnik inkl. Gebäudeautomation (MSRL) – Gebäudetechnik inkl. Fachkoordination (HLKS) – Bauphysik inkl. Energie und Akustik <p>Die Referenzprojekte müssen mit vergleichbarer Komplexität und Aufgabenstellung in den letzten 15 Jahren abgeschlossen bzw. zu einem wesentlichen Teil realisiert sein. Fachplaner in der Projektierung und Realisierung.</p> <p>Stammt die geforderte Referenz von einem Subplaner, so hat der Anbieter eine Bestätigung des Subplaners beizulegen, dass er im Auftragsfall die Arbeit ausführen wird.</p> <p>Umfang Beilage pro Referenz max. 2 A4-Seiten oder 1 A3-Seite.</p>

Muskriterium	Nachweise / Bestätigungen
<p>ZK2 <i>Genügende Qualifikation für jede vorgesehene Schlüsselperson</i></p>	<p>N5 Je Schlüsselperson N5.1 Gesamtleiter N5.2 Architekt N5.3 Bauleiter N5.4 Holzbauingenieur / Bauingenieur N5.5 Elektroingenieur N5.6 Gebäudetechnikingenieur (HLKS) N5.7 Bauphysiker</p> <p>Sind folgende Nachweise zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Ausbildung und Berufserfahrung des beteiligten Schlüsselpersonals - 1 Projektreferenz mit vergleichbarer Komplexität und Aufgabenstellung der am Vorhaben beteiligten Schlüsselpersonen. Die angegebene Referenz soll im Wesentlichen die Funktionen, die Aufgabenschwerpunkte und die gemachten Erfahrungen aufzeigen. Die Referenzprojekte müssen abgeschlossen (abgeschlossen in den letzten 15 Jahren) bzw. zu einem wesentlichen Teil realisiert sein. Stammt die geforderte Referenz von einem Subplaner, so hat der Anbieter eine Bestätigung des Subplaners beizulegen, dass er im Auftragsfall die Arbeit ausgeführt hat. - Sprachkenntnisse D in Wort und Schrift <p>Umfang Eingabeformular Teil C und folgende Beilage pro Schlüsselperson:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebenslauf max. 2 A4-Seiten oder 1 A3-Seite. - Projektreferenz max. 2 A4-Seiten oder 1 A3-Seite (freigestellt).
<p>ZK3 <i>Qualität der Auftragsanalyse</i></p>	<p>N6 Auftragsanalyse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kritische Auseinandersetzung mit der Planungs- und Bauaufgabe. - Aufzeigen der wesentlichen Faktoren und Massnahmen, wie der Anbieter die Aufgabe gesamtheitlich angehen und was er speziell analysieren will (Grundlagen, Bedürfnis, Bestand, Umwelt, Umfeld usw.) - Aufzeigen der Chancen/Risiken/Potenziale - Aufzeigen des Umgangs im denkmalpflegerischen Kontext <p>Umfang max. 4 Seiten A4 oder 2 Seiten A3. Es werden keine Pläne oder Skizzen verlangt.</p>

<i>Musskriterium</i>	<i>Nachweise / Bestätigungen</i>
ZK4: <i>Umfassende Organisation und Vorgehenskonzept</i>	<p>N7 <i>Organisation</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Darlegen der vorgesehenen Projektorganisation mit Beschreibung der Funktionen und Rollen unter Berücksichtigung der aufgaben- und kundenspezifischen Vorgaben. <p><i>Vorgehenskonzept</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufzeigen eines geeigneten Vorgehenskonzeptes mit Terminplan unter Einhaltung der Vorgaben / Meilensteine sowie Aufzeigen der geeigneten Massnahmen zur Qualitätssicherung - Aufzeigen der wesentlichen Erfolgsfaktoren und Massnahmen zu deren Realisierung <p>Umfang max. 2 Seiten A4 oder 1 Seite A3.</p>
ZK5: <i>Preisangebot</i>	<p>N9 ZK 5.1 Angebotspreis</p> <p>Der Angebotspreis fliesst vollumfänglich in die Beurteilung mit ein, d. h. der effektiv berechnete Wert wird in die Bewertung übernommen. Offeriertes Honorar netto inkl. MWST.</p> <p>Es ist eine detaillierte Berechnung des Angebotes beizulegen (formfrei) sowie das Kapitel N9 im Eingabeformular C02 auszufüllen. Pro Fachgebiet muss phasenweise der prognostizierte Zeitaufwand und der dazugehörige angebotene Stundenansatz ersichtlich sein. Die Nebenkosten gemäss Kapitel 4.6.2 sind dabei einzurechnen.</p> <p>ZK 5.2 Angabe des mittleren Stundenansatzes für allfällige Nachträge.</p>

3.9 Sprachen

Sprache für Angebote

- Deutsch

Sprache des Verfahrens:

- Deutsch

3.10 Gültigkeit des Angebotes

- 6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.11 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

www.simap.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab 23.05.2023 bis 18.08.2023

Sprache der Ausschreibungsunterlagen:

- Deutsch

3.12 Durchführung eines Dialoges

Nein

4 Andere Informationen

4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder
Keine

4.2 Geschäftsbedingungen

Gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen der KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2022

4.3 Begehung

Die Begehung der bestehenden Schulanlage findet am 21.06.2023 nachmittags statt.

Die Begehung soll helfen, die örtlichen Gegebenheiten, den Betrieb sowie die Aufgabenstellung zu verstehen, um ein verbindliches Angebot ausarbeiten zu können. Pro Anbieter sind maximal zwei Personen an der Begehung zugelassen.

Die Besucher haben sich unter Namensnennung aller Teammitglieder bis am 15.06.2023 um 12.00 Uhr für die Begehung bei der Verfahrensbegleitung unter dieser Mailadresse anzumelden: riesen@universalag.ch

Am 16.06.2023 um 12.00 Uhr wird den teilnehmenden (federführenden) Teams mitgeteilt, in welchem Zeitfenster ihre Begehung stattfindet. Treffpunkt ist Pausenplatz Schulhaus Kamp Lungern.

Die Begehung ist obligatorisch und es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Angebot von Anbietern, welche an der Begehung nicht teilgenommen haben, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

4.4 Grundsätzliche Anforderungen

- Gemäss Art. 12 BÖB
- Der Auftraggeber vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts gewährleisten.
- Wird eine Leistung im Ausland erbracht, so erklärt der Anbieter die Einhaltung der Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die entsprechende Selbstdeklaration ist mit dem Eingabeformular C01 der Kapitel N1, N1a und N1b zu unterzeichnen.

Weiter ist die Teilnahme der Begehung obligatorisch, dies im Eingabeformular C01 unter dem Kapitel N10 zu bestätigen.

4.5 Zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter

Die EWG Lungern wurde während der Machbarkeitsstudie durch die Universal Gebäudemanagement AG Interlaken und Michel Bauökonomie GmbH Leissigen unterstützt. Die Universal Gebäudemanagement AG ist zudem Verfahrensbegleiter. Beide Unternehmen werden von der Teilnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

4.6 *Sonstige Angaben*

4.6.1 *Vergütungsart*

Festpreis

Gemäss Ziffer 4.1 des vorgesehenen Planervertrags der KBOB.

4.6.2 *Nebenkosten*

Gemäss Ziffer 4.3 des vorgesehenen Planervertrags der KBOB.

4.6.3 *Preisänderung infolge Teuerung*

Gemäss Ziffer 4.4 des vorgesehenen Planervertrags der KBOB.

4.6.4 *MWST*

Änderungen der MWST werden angepasst.

4.7 *Offizielles Publikationsorgan*

www.simap.ch

4.8 *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Publikation kann gemäss Art. 53 BöB innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der vorliegenden Publikation und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

4.9 *Beurteilungsgremium*

Mit Stimmberechtigung

- Bernadette Kaufmann-Durrer, Gemeindepräsidentin (Vorsitz)
- Josef Berchtold, Gemeinderat, Departementsvorsteher Bau und Raumplanung
- Frank Bürgi, SWB/MAS bfh ahd Denkmalpflege und Umnutzung
- René Bosshard, dipl. Architekt ETH HTL SIA BSA

ohne Stimmberechtigung

- Nadeshda Müller, Mitglied Denkmalpflege Obwalden
- Roger Gasser, Gemeindeverwaltung, FBL Bau, Infrastruktur und Projekte
- Patrick Gurtner, Universal Gebäudemanagement AG
- Stefanie Riesen, Universal Gebäudemanagement AG

5 *Einzureichende Angebotsunterlagen und deren Gliederung*

Einzureichen sind die nachfolgenden Unterlagen gemäss untenstehenden Vorgaben vollständig ausgefüllt im Doppel (Papier) und je einmal im PDF-Format auf einem USB-Stick (mit dem Inhalt des Kuvert A und Kuvert B separat auf einem Stick). Alle Dokumente sind mit dem Namen des Anbieters und mit dem Vermerk «Bitte nicht öffnen; Generalplaner Ersatzneubau Schulhaus Kamp Ost Lungern» zu kennzeichnen. Es sind die vorgegebenen Formulare des Teils C zu verwenden:

Kuvert A:

- Selbstdeklaration (N1_Selbstdeklaration, N1a Selbstdeklaration BGSA, N1b Unbefangenheitserklärung)
- Angaben zu den Anbietern (N2, N3, N4)
- Referenzen der Anbieter (N2, N3, N4)
- Referenzen Schlüsselperson (N5)
- Auftragsanalyse (N6)
- Organisation (N7)
- Qualitätsmanagement (N8)
- Bestätigung Teilnahme Begehung (N10)

Kuvert B:

- Honorarangebot (N9 inkl. Honorartabelle)

Abänderungen der vom Auftraggeber abgegebenen Unterlagen sind nicht zulässig; entsprechende Angebote müssen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Die zwei Umschläge müssen folgenden Vermerk aufweisen:

- Kuvert A:
«Bitte nicht öffnen; Kuvert A; Generalplaner Ersatzneubau Schulhaus Kamp Ost Lungern»
- Kuvert B:
«Bitte nicht öffnen; Kuvert B; Generalplaner Ersatzneubau Schulhaus Kamp Ost Lungern, Honorarangebot»

Kuvert B (Honorarangebot) wird erst nach erfolgter schriftlicher Bewertung der Qualitätskriterien (Kuvert A) geöffnet.

Lungern, 1. Juni 2023

Gemeinde Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Ersatzneubau Schulhaus Kamp Ost, Umnutzung Schulhaus Gräbli, Instandstellung Umgebung. Generalplanerausschreibung. Aufgabenbeschreibung

Ausschreibungsbedingungen

1.1 Auskünfte

1.1.1 Begehung

Die Begehung der bestehenden Schulanlage findet am *21.06.2023 nachmittags* statt.

Die Begehung soll helfen, die örtlichen Gegebenheiten, den Betrieb sowie die Aufgabenstellung zu verstehen, um ein verbindliches Angebot ausarbeiten zu können. Pro Anbieter sind maximal zwei Personen an der Begehung zugelassen.

Die Besucher haben sich unter Namensnennung aller Teammitglieder bis am 15.06.2023 um 12.00 Uhr für die Begehung bei der Verfahrensbegleitung unter dieser Mailadresse anzumelden: riesen@universalag.ch

Am 16.06.2023 um 12.00 Uhr wird den teilnehmenden (federführenden) Teams mitgeteilt, in welchem Zeitfenster ihre Begehung stattfindet. Treffpunkt ist Pausenplatz Schulhaus Kamp Lungern.

Die Begehung ist obligatorisch und es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Angebote von Anbietern, welche an der Begehung nicht teilgenommen haben, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

1.1.2 Fragestellung / Fragebeantwortung

Fragen sind in deutscher Sprache unter www.simap.ch im «Forum» einzureichen. Sie werden bis am *07.07.2023* allen Bezüglern der Ausschreibungsunterlagen gleichlautend unter www.simap.ch im «Forum» beantwortet. Nach dem *27.06.2023* eintreffende Fragen werden nicht mehr beantwortet.

1.2 Planergemeinschaft, Subplaner

1.2.1 Planergemeinschaft

Die Mitglieder einer Planergemeinschaft bilden in der Regel eine einfache Gesellschaft und haben die Federführung einem Unternehmen zu übertragen. Sie haften solidarisch. Planergemeinschafts-Mitglieder dürfen nach Eingabe der Offerte bis Bauvollendung nicht ohne triftige Gründe und Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden.

Mehrere Angebote mit unterschiedlichen Fachplanern von Anbietern für Gesamtleitungs- sowie Architekturdienstleistungen sind nicht zulässig. Die Bewerbung als Mitglied einer Planergemeinschaft in mehreren Planerteams ist für Fachplaner (Elektro, HLKS, Bauphysiker usw.) zulässig.

Planergemeinschaften:

- haben eine *eigene Berufshaftpflichtversicherung* abzuschliessen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bestätigung des Versicherers im Original zusammen mit der Offerte oder bis spätestens einen Monat nach Vertragsunterzeichnung abzugeben.
- haben ein *eigenes Konto* einzurichten, auf das sie ihre Zahlungen mit Befreiungswirkung leisten können. Nach Möglichkeit sind im Angebot die Bezeichnung und die Nummer des Kontos anzugeben, spätestens bei Fertigstellung des Vertrags muss dies bekannt sein.
- haben eine *eigene MWST-Nr.* bei der eidgenössischen MWST-Verwaltung zu beantragen. Die EWG Lungern erwartet die Bestätigung über die Eintragung der Planergemeinschaft in das Register der Steuerpflichtigen und die Bekanntgabe der MWST-Nr. innert Monatsfrist nach Vertragsunterzeichnung.

Bei Fehlen der verlangten Nachweise/Angaben und einem daraus bedingten Zahlungsverzug gehen allfällige Skontoverluste zu Lasten des Anbieters.

1.2.2 Subplaner

Subplaner sind zugelassen.

Im Eingabeformular C01 Kapitel N11 des Angebots sind die wichtigsten Subplanertätigkeiten auszuweisen, damit sich der Bauherr ein Gesamtbild der Unterakkordarbeiten machen kann.

1.3 Vorbefassung

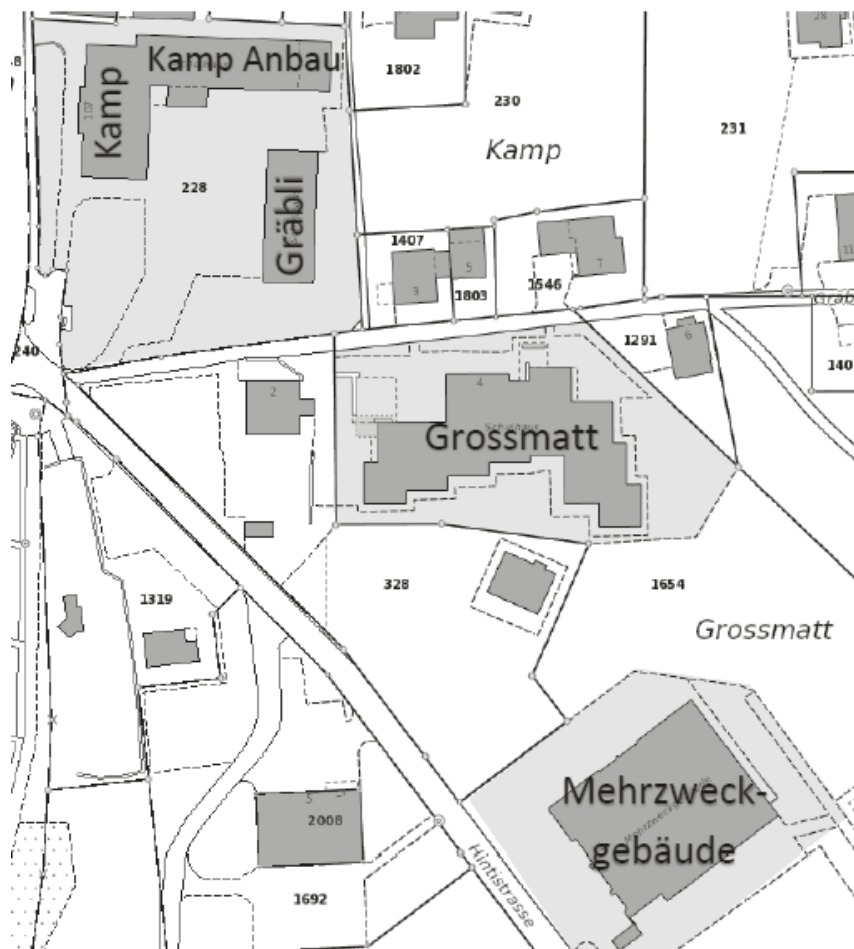
Die EWG Lungern wurde während der Machbarkeitsstudie durch die Universal Gebäudemanagement AG Interlaken und Michel Bauökonomie GmbH Leissigen unterstützt. Die Universal Gebäudemanagement AG ist zudem Verfahrensbegleiter. Beide Unternehmen werden von der Teilnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

2 Beschreibung des Projektes

2.1 Ausgangslage

Die Schule Lungern und die Vereine stehen vor einem weiteren Entwicklungsschritt. Die Gründe sind unter anderem die Anpassung der Raumorganisation an das Schulsystem Lehrplan 21, die Entwicklung in der Gemeinde und der bauliche Zustand der Schulliegenschaften. Die Gemeinde Lungern ist ein Mitglied des Labels Energiestadt.

Folgende Schulliegenschaften sind im *Besitz* der Gemeinde:



Im Jahr 2017 liess die Einwohnergemeinde Lungern (ff. EWG Lungern) für alle oben ersichtlichen Gebäude jeweils einen Gebäudecheck erstellen. Die Gebäudechecks haben aufgezeigt, dass bei sämtlichen Liegenschaften ein unterschiedlich hoher Sanierungsbedarf vorhanden ist.

Aufgrund dieser Erkenntnisse und den sich stark veränderten Anforderungen an die Schule, liess die EWG Lungern über die grün markierten Areale eine Machbarkeitsstudie erstellen.

Als Grundlage für die Machbarkeitsstudie wurde eine vertiefte Bedarfsanalyse mit Schule, Vereinen und Gemeindebetrieben (Werkhof, Feuerwehr) erstellt. Aufgrund der Höhe der Projektkosten, welche aus der Machbarkeitsstudie resultieren, erfolgt die Umsetzung in Etappen.

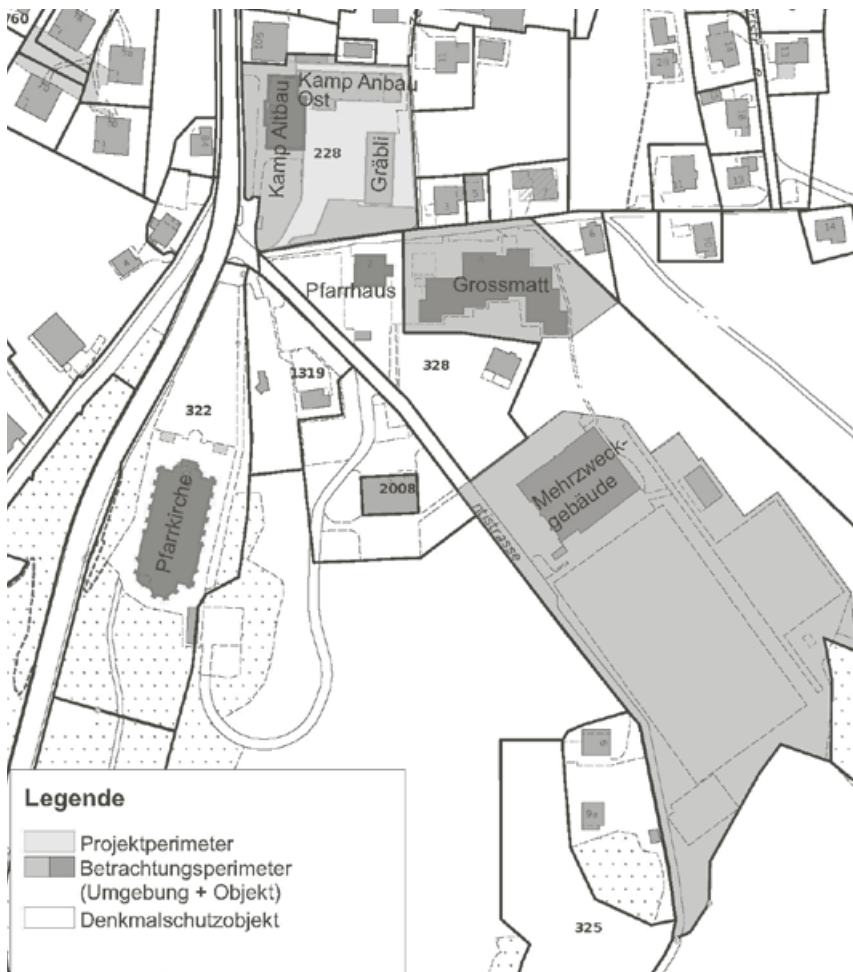
Für die Etappierung wurden mehrere Varianten evaluiert. Die EWG Lungern entschied sich, mit dem folgenden Projektperimeter zu starten. Alle übrigen Etappen sind nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

Die vorliegende Ausschreibung bezieht sich auf die erste Etappe und umfasst folgenden Perimeter:

Die räumliche Abgrenzung des *Projektperimeters* umfasst:

Das Schulhaus Kamp Anbau Ost, Schulhaus Gräbli sowie die Umgebung des Schulareals Kamp/Gräbli.

Der *Betrachtungssperimeter* umfasst das Areal Altbau Schulhaus Kamp und das Areal Mehrzweckgebäude, Denkmalschutzobjekte und Umgebungs-schie (siehe Beschrieb).



In einer ersten Etappe wird der Ersatzneubau Kamp Anbau (Ost) aus dem Jahr 1938/1939 und die Umnutzung des Schulhauses Gräbli (aus dem Jahr 1999) realisiert.

Das Mehrzweckgebäude sowie das Schulhaus Kamp Altbau (Altbau, aus dem Jahr 1895) werden in nächsten Etappen (nicht Bestandteil dieser Ausschreibung) realisiert. Das Schulhaus Grossmatt konnte mit kleinen Massnahmen für die nächsten Jahre instandgehalten werden. Alle Gebäude sind jedoch für das Verständnis des Schulsystems und den Abhängigkeiten im Betrachtungsperimeter enthalten.

Das Schulhaus Kamp Altbau ist ein Denkmalschutzobjekt von lokaler Bedeutung.

Ausgangslage und Rechtliche Grundlagen Denkmal-, Umgebungs- und Ortsbildschutz:

1. *Ortsbildschutz* von nationaler Bedeutung (ISOS + Denkmalschutzverordnung)
2. *Umgebungsschutz* Denkmalschutzobjekte (Denkmalschutzverordnung)
3. *Denkmalschutz* Schutzobjekt Altes Schulhaus Kamp (Denkmalschutzverordnung)

1. Ortsbildschutzzone

Es gilt die «Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern» vom 30. März 1990 (Denkmalschutzverordnung DSV, GDB 451.21), siehe Zielformulierung.

Lungern ist gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Der Projektperimeter befindet sich im ISOS-Gebiet 1 (Ortsbildteil): Bebauung entlang der Brünigstrasse mit Wohn-, Gewerbe-, Geschäfts- und Tourismusbauten des 17. bis 20. Jahrhunderts mit dem Erhaltungsziel B (Erhalten der Struktur).

Das alte Schulhaus Kamp ist ein Teil der in den 1890er-Jahren neu erbauten Gebäudekomposition mit der Pfarrkirche Herz-Jesu und dem Pfarrhaus am südlichen Dorfeingang.

2. Umgebungsschutzgebiet

Es gilt die kantonale Denkmalschutzverordnung (DSV), siehe Zielformulierung.

Der Projektperimeter befindet sich im Umgebungsschutzgebiet der *Kath. Pfarrkirche Herz-Jesu* mit markantem Frontturm, Treppenanlage und mehrstufigen Terrassen, welche als Schutzobjekte von regionaler Bedeutung eingestuft sind. Durch die erhöhte Lage auf einem Felskopf und dem symmetrisch gestalteten Treppenaufgang dominiert die neugotische Kirche nicht nur das Ortsbild, sondern ist auch das Wahrzeichen des Ortes. Durch die dominante Lage sind die Raum- und Sichtbezüge am südlichen Dorfeingang von essenzieller Bedeutung.

Des Weiteren befindet sich der Projektperimeter im Umgebungsschutzgebiet des *Kath. Pfarrhauses*, welches gleichzeitig mit der neuen kath. Pfarrkirche 1893 entstanden ist. Es ist ein Denkmalschutzobjekt von regionaler Bedeutung in der Formensprache eines regional geprägten Schweizerhausstils. Es bildet mit dem alten *Schulhaus Kamp* (Denkmalschutzobjekt), welches nur wenig später (1895) ebenfalls in den Formen des Schweizerhausstils errichtet wurde, eine wichtige räumlich-historisch-ästhetische Einheit am südlichen Dorfeingang.

3. Objektschutz

Es gilt die kantonale Denkmalschutzverordnung (DSV).

Schutzobjekte dürfen nicht abgebrochen werden. Sie sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

Das *alte Schulhaus Kamp* ist ein Schutzobjekt von lokaler Bedeutung und steht von der Hauptstrasse etwas zurückversetzt, jedoch auf die Kirchenachse am südlichen Dorfeinde bezogen. Das 1895 errichtete dreigeschossige Gebäude, wurde an seinen ursprünglich in den Formen des Schweizerhausstils reich ausgestalteten Fassaden weitgehend purifiziert. 1937/1938 erhielt es seinen ostseitigen Erweiterungsbau, der wiederum 1947 erweitert wurde. Der Anbau ist nicht im Perimeter des Objektschutzes. Bei einem Ersatzneubau des ostseitigen Anbaus gilt jedoch der Objektschutz für das alte Schulhaus (integral betroffene Bausubstanz), sowie der unmittelbare Umgebungsschutz.

2.2 Begründung zur Wahl des Verfahrens

Die Machbarkeitsstudie zeigt auf, dass über alle Gebäude, welche im Besitz der Gemeinde sind, ein hoher Sanierungsbedarf besteht. Für die Gemeinde stehen in den nächsten Jahren mehrere Bauetappen an: Etappe Ersatzneubau Schulhaus Kamp Ost, Umnutzung Schulhaus Gräbli, Instandstellung Umgebung gemäss der vorliegenden Ausschreibung, anschliessend Etappe Neubau Mehrzweckgebäude, Etappe Sanierung Schulhaus Kamp Alt und die Etappe Erneuerung Umgebung Mehrzweckgebäude.

Bewusst hat sich die EWG Lungern bei der ersten Etappe «Ersatzneubau Schulhaus Kamp Ost», «Umnutzung Schulhaus Gräbli», «Instandstellung Umgebung», für ein offenes Verfahren (Planerwahlverfahren, Generalplanerausschreibung) entschieden.

Während der Machbarkeitsstudie hat sich die Schulleitung bereichsübergreifend intensive und gründliche Überlegungen gemacht und definiert, welche Räumlichkeiten in welchen Gebäuden untergebracht werden müssen. Das Raumprogramm je Gebäude/Etappe ist präzise definiert. In die Überlegungen wurden alle Vereine miteinbezogen und mehrere Varianten für die jeweiligen Gebäude und Räumlichkeiten erarbeitet. Es erwies sich, dass der Hauptteil der Vereinsräumlichkeiten weiterhin im Mehrzweckgebäude untergebracht werden müssen (nicht Bestandteil dieser ersten Etappe).

Aufgrund der Aufgabenstellung und des engen Projektperimeters ist die städtebauliche Lösungsvielfalt sehr beschränkt. Die architektonische Gestaltung muss in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege des Kantons Obwalden erfolgen. Die EWG Lungern setzt grossen Wert auf Qualität.

Zudem ist es ausserordentlich wichtig, dass das architektonische Konzept auf das enge begrenzte Budget der Baukosten abgestimmt wird. Die sehr engen finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Lungern müssen zielfokussiert eingesetzt werden können und ein Konkurrenzverfahren in Form eines Architekturwettbewerbs hätte den finanziellen und zeitlichen Bedarf für die Gemeinde erheblich erhöht. Die nachfolgenden Etappen aus den Machbarkeitsstudien sollen finanzpolitisch durch die erste Etappe nicht gefährdet werden.

Der eng definierte Zeitrahmen für die Beschaffung, Planung und Realisierung der ersten Etappe gründet auf dem Bedarf einer zusätzlichen Klasse ab dem Schuljahr 2026. Die Beschaffung mittels Konkurrenzverfahren in Form eines Architekturwettbewerbs würde mehr Zeit in Anspruch nehmen und hätte kostenintensive Provisorien ausgelöst, welche mit dem finanziell engen Budget der Gemeinde nicht vereinbar sind.

Aus den vorerwähnten Gründen hat sich die EWG Lungern in Anlehnung an den Wegweiser Beschaffung von Planungsleistungen des Sia entschieden – die geforderte Leistung ist klar definiert und beschreibbar und verfügt über einen kleinen Gestaltungsspielraum – ein Planerwahlverfahren durchzuführen.

2.3 *Projektziele*

Allgemein

Ziel ist, die Teilprojekte «TP 1 Ersatzneubau Schulhaus Kamp Anbau Ost», «TP 2 Umnutzung Schulhaus Gräbli» und «TP 3 Umgebung Schulareal» ab der Phase 21 bis und mit 53 im Generalplanerteam innerhalb der in Kapitel 2.8 aufgeführten Projektkosten umzusetzen.

Aufgrund der wirtschaftlichen und energiepolitischen Lage wurde entschieden, ein weiteres Teilprojekt «TP 4 Option PV-Anlage» in den Projektperimeter zu integrieren, welches ab Phase 32 als Option einberechnet werden muss. Die Projektkosten dafür sind in Kapitel 2.8 aufgeführt.

Umsetzung der in der Machbarkeitsstudie evaluierten Bedürfnisse der Schule und Vereine, Umsetzung des Raumprogrammes Projektperimeter und Schulorganisation innerhalb des geforderten Projektperimeters, innerhalb der vorgegebenen Termine und Kosten, unter Berücksichtigung der Anforderung an Ortsbild- und Umgebungsschutz.

Der Betrieb der Schule muss während der gesamten Realisierung sichergestellt werden. Weiter muss der im Kapitel 2.7.2 erwähnte Endzustand beachtet werden.

Ziele Ortsbild- und Umgebungsschutz:

Ortsbildschutz

In Ortsbildschutzgebieten sind die Baukörper in Grösse, Anordnung, Erscheinungsbild und in ihren gegenseitigen Beziehungen grundsätzlich zu wahren, ebenso der Charakter und die Dimension der von ihnen eingeschlossenen Freiräume.

Umgebungsschutz

Innerhalb von Umgebungsschutzgebieten sind Massnahmen an Bauten sowie im Freiraum so auszugestalten, dass keine Störung des betroffenen Schutzobjektes entsteht und dessen Ausstrahlung in seiner Wirkung erhalten und gefördert werden kann. Insbesondere in der Wahl von Form, Grösse und Proportion, Material, Farbe und Bepflanzung ist auf das Schutzobjekt Rücksicht zu nehmen.

Im Zusammenhang mit dem Umgebungsschutz sind insbesondere zu prüfen:

- Grössenverhältnisse, Proportionen, Typologie
- Sichtachsen und Blickverbindungen
- Materialität und Farbigkeit
- Umschlossene Freiräume und Vegetation

Solaranlagen / PV-Anlage

Für Solaranlagen auf Schutzobjekten und in Schutzgebieten gelten die kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Solaranlagen (AB Solar) vom 22. November 2022 (GDB 710.113), welche die Gestaltungsvorschriften regeln. Die Solaranlagen haben erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Materialwahl, Farbgebung und Einpassung in das Schutzgebiet zu genügen.

Bei einer Aufdachanlage sind die Einzelmodule vollschwarz und als eine kompakte zusammenhängende Fläche mit allseitig genügend Abstand zu First, Dachrand und Traufe zu erstellen.

Bei Neubauten werden gut integrierte Indachanlagen empfohlen.

2.4 Projektorganisation, Auftraggeber

Siehe Teil D_11 Machbarkeitsstudie_PQM_Projekthandbuch

2.5 Projektgliederung

TP 1 Ersatzneubau Schulhaus Kamp Anbau Ost

TP 2 Umnutzung Schulhaus Gräbli

TP 3 Umgebung Kamp

TP 4 Option PV-Anlage

2.6 *Projektperimeter*

2.6.1 *TP 1 Ersatzneubau Schulhaus Kamp Ost*

Das Schulhaus Kamp Anbau Ost wurde 1938/1939 in einer Holzbauweise erstellt und seither in seiner Primärstruktur nicht wesentlich verändert. Die Gebäudehülle wurde im Jahr 2001 teilsaniert. Das Sockelgeschoss wurde nur gestrichen, das Obergeschoss mit einer Aussendämmung und einer dauerhaften hinterlüfteten Eternitverkleidung versehen, die Fenster ersetzt und das Dach gedämmt sowie mit einer Eternitdeckung eingedeckt. Die Balkenlagen der Decken und Böden sind schwach dimensioniert. Das führt zu Bauteilschwingungen und damit zu schalltechnischen Problemen. Zudem erfüllt das Gebäude die heutigen Normen und Vorschriften an den Brandschutz nicht. Der Innenausbau ist teilweise noch in seinem originalen Zustand und die Gebäudetechnik entspricht nicht mehr dem heutigen Standard.

Im Erdgeschoss des Schulhauses Kamp Anbau Ost befindet sich eine alte Turnhalle. Die Turnhalle entspricht weder in ihrer Grösse noch in der Volumetrie den heutigen Anforderungen.

Dazu kommt, dass das Gebäude den heutigen Nutzungs- und Betriebsanforderungen nicht entspricht und funktional die Anforderungen nicht erfüllt. Weiter können die gültigen Brandschutzverordnungen nicht eingehalten werden.

Das Raumprogramm der Schule und teils der Vereine kann nicht in den Gegebenheiten untergebracht werden.

Der Gebäudecheck ergab Sanierungskosten von rund CHF 1.8 Mio.

Das Gebäude erfüllt weder funktional noch baulich die heutigen Anforderungen. Weshalb ein Ersatzneubau unumgänglich ist.

Grundsätzlich richtet sich der Ersatzneubau an den gültigen Normen und Standards. Die angehängten Konzepte/Untersuchungen wie Raumprogramm, Schulkonzept, Kanalisationsuntersuchungen, Schadstoffuntersuchungen müssen für den Projektperimeter umgesetzt werden. Weiter muss der Brandschutz während und nach Realisierung eingehalten werden. Ein entsprechendes Konzept ist durch den Anbieter auszuarbeiten. Siehe dazu Kapitel 2.7.2. Der Ersatzneubau Schulhaus Kamp Ost soll neu eine Verbindung zum Schulhaus Gräbli schaffen (voraussichtlich im 1. Obergeschoss), so dass ebenfalls ein überdeckter Pausenplatzbereich entstehen kann.

Der Betrieb der Schule muss in den übrigen Schulhäusern (Schulhaus Kamp Altbau, Schulhaus Grossmatt und z. T. Schulhaus Gräbli) aufrechtgehalten werden.

Der Heizungsanschluss der Fernheizung befindet sich im Untergeschoss des Schulhauses Kamp Altbau.

2.6.2 *TP 2 Umnutzung Schulhaus Gräbli*

Das Gebäude aus dem Baujahr 1999 ist in einem guten Zustand. Es ist eine Pinselrenovation mit neuen Bodenbelägen sowie eine neue Schulküche mit verbesserter Abluftanlage vorgesehen. Weiter werden die Werkräume aus dem Mehrzweckgebäude mit dieser Etappe im Schulhaus Gräbli unterge-

bracht. Der Ersatzneubau wird neu eine Verbindung zum Schulhaus Gräbli schaffen, die Anpassungen dafür sind umzusetzen.

Das Mehrzweckgebäude selbst ist nicht Bestandteil des Projektperimeters (siehe Betrachtungsperimeter).

2.6.3 TP 3 Umgebung Kamp

Aufgrund der Bauplatzinstallation mit der Zu- und Wegfahrt muss ein Teil der Aussenanlage neu erstellt werden. Weiter muss die bestehende Kanalisation an die neue Grundrissplanung angepasst werden. Die Massnahmen aus den Kanalisationsaufnahmen sind innerhalb des Projektperimeters umzusetzen.

2.6.4 TP 4 Option PV-Anlage

Für den Ersatzneubau soll als Option eine PV-Anlage, Indach (gemäss Vorgaben Denkmalpflege) geplant und realisiert werden.

2.7 Betrachtungsperimeter

2.7.1 Schulhaus Kamp Altbau

Das Schulhaus Kamp Anbau (Projektperimeter) ist an das alte Schulhaus Kamp angeschlossen. Während der Bauzeit des Ersatzneubaus Kamp Anbau muss die Zugänglichkeit und der Betrieb sichergestellt werden. Weiter müssen der Brandschutz/Fluchtwege koordiniert und sichergestellt werden, siehe ff. Abschnitt.

2.7.2 Endzustand nach Sanierung Schulhaus Kamp Altbau/Anschluss zu Schulhaus Kamp Altbau

Das Schulhaus Kamp Altbau mit seinen Räumlichkeiten ist nicht Bestandteil der vorliegenden Ausschreibung. Jedoch ist es für die vorliegende Aufgabenstellung von grosser Bedeutung. Einerseits aufgrund der obengenannten Einflüsse der Denkmalpflege und andererseits zum Anschluss an den Ersatzneubau Kamp Ost.

Das Schulhaus Kamp Altbau hat heute zwei Treppenhäuser. Wobei das nördliche Treppenhaus nicht bis zum Erdgeschoss führt. Die nördlichen Räumlichkeiten im Dachgeschoss und im 1. OG sind über das Treppenhaus des Ersatzneubaus erschlossen. Die mittigen und südlichen Räume können über das Treppenhaus im Süden erreicht werden. Siehe dazu die Planunterlagen Teil D_03 Planunterlagen.

Im Endzustand (Teil D_11 Machbarkeitsstudie), nach der Sanierung des SH Kamp Altbau (nicht Bestandteil dieser Ausschreibung), wird auf das bestehende nördliche Treppenhaus von 1.OG bis 2. OG komplett verzichtet und das Treppenhaus des Projektes «Ersatzneubau Schulhaus Kamp Ost» wird zu einem Fluchttreppenhaus des Kamp Altbaus.

Dadurch muss die heutige und die im Endzustand aufgezeigte Verbindung während der Realisierung und nach Vollendung der vorliegenden Etappe sowie im Endzustand funktionieren. Diese Verbindung muss während der Planung weiterbearbeitet und gelöst werden.

Die Verbindung stellt nicht nur räumlich und brandschutztechnisch eine Herausforderung dar, sondern muss gemeinsam mit einem Ausschuss und der Denkmalpflege architektonisch gelöst werden.

2.7.3 Mehrzweckgebäude

Das Mehrzweckgebäude wird in einer späteren Etappe realisiert und ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung. Die Werkräume der Schule sind gemäss Raumprogramm heute im Mehrzweckgebäude untergebracht, werden jedoch mit dieser (ersten) Etappe (Ersatzneubau Schulhaus Kamp Ost, Umnutzung Schulhaus Gräbli, Instandstellung Umgebung) in das Schulhaus Gräbli verlegt. Die daraus resultierenden leeren Räumlichkeiten im Mehrzweckgebäude werden nicht weiterbearbeitet.

2.7.4 Umgebung Schulareal Kamp

Die Gestaltung eines einladenden und Zyklen gerechten Aussenbereichs wird in einer späteren Etappe (zusammen mit Sanierung Schulhaus Kamp Altbau) erstellt und ist nicht Bestandteil des Projektperimeters.

2.8 Projektkosten

Die Gesamtkosten (TP 1, 2, 3 und 4) des Projektes BKP 0–9 werden auf CHF 10.236 Mio.*¹ geschätzt. (Kosten inkl. MwSt.)

Grundlage

TP 1 Ersatzneubau Schulhaus Kamp Anbau Ost:

Grobkostenschätzung TP 2 Ersatzneubau Kamp Anbau CHF 9.05 Mio.,
29.03.2023

TP 2 Umnutzung Schulhaus Gräbli:

Grobkostenschätzung TP 3 Sanierung SH Gräbli CHF 0.55 Mio.,
29.03.2023

TP 3 Umgebung Kamp:

Grobkostenschätzung TP 5 Umgebung Schulareal CHF 0.40 Mio.,
29.03.2023

TP 4 Option PV-Anlage:

Grobkostenschätzung TP PV-Anlage CHF 0.236 Mio., 29.03.2023

2.9 Rahmenbedingungen

Die unter Kapitel 2.8 aufgeführten Projektkosten sind einzuhalten. Weiter sind die im Kapitel 3.7 erwähnten Meilensteine einzuhalten.

3 Beschreibung der Aufgabe

3.1 Primäre (funktionale) Aufgaben

¹ Basis: Machbarkeitsstudie Universal Gebäudemanagement AG, Kostenschätzung vom 29.03.2023 (Beilage Teil D Grundlagen) ±35%

3.1.1 *Planer als Gesamtleiter / Planer als Spezialist (Generalplaner)*

Der Anbieter hat die folgenden Fachkompetenzen gemäss Leistungsmodell SIA 112 für die Phasen 31 bis 53 abzudecken:

- Gesamtleitung (Gesamtleitung/Gesamtkoordination)
- Architektur
- Tragwerk
- Gebäudetechnikkoordination
- Elektrotechnik (E)
- Gebäudetechnik (HLKS)
- Gebäudeautomation (MSRL)
- Bauphysik inkl. Akustik und Energie
- Bauleitung
- Fachbauleitung

Zudem deckt der Generalplaner *alle weiteren Spezialisten*, insbesondere Kostenplaner, Fassadenplaner, Beleuchtungsplaner, Brandschutzexperte usw. ab.

Die Aufwendungen sind in den Teilprojekten/Phasen einzurechnen.

3.1.2 *Funktionen und Rollen Generalplaner*

Gesamtleiter (Fokus Projekt- und Betrachtungsperimeter):

- Sparringpartner A NKSh Kamp/ext. BHV
- Fachtechnische Koordination Nutzer/Betreiber
- Fachtechnische Koordination Spezialisten/Experten (intern/extern)
- Fachtechnische Koordination Dritte
- Führung Generalplanungsteam Anbieter

Fachpersonen (Fokus Projektperimeter):

- Bautechnische Projektbearbeitung im Projektteam Anbieter
- Bautechnische Schnittstellenkoordination bezüglich Gewerken Nutzer/Betreiber (intern/extern)
- Bautechnische Schnittstellenkoordination bezüglich Gewerken Spezialisten/Experten (intern/extern)
- Bautechnische Schnittstellenkoordination bezüglich Gewerken Dritter (falls erforderlich)

3.2 *Aufgabenabgrenzung*

Die EWG Lungern ist grundsätzlich für die Festlegung der Rahmenbedingungen und Vorgaben zuständig. Sie zeichnet insbesondere für die folgenden Leistungen verantwortlich:

- Bedürfnisabklärung und Vorgaben zur Dimensionierung, Raumprogramm
- Areal- und Objektlayout (erste Wurf, Konzeption) (Machbarkeitsstudie Universal Gebäudemanagement AG, Teil D Ausschreibung)
- Integration Anliegen Denkmalpflege
- Gebäudeaufnahmen

Weiter beauftragt die EWG Lungern folgende Spezialisten direkt (diese müssen nicht in das Angebot einberechnet werden):

- Gebäudeaufnahmen
- Geometer
- Tür-/Schliessenanlagenplaner
- Geologe
- Spezialist Altlasten
- Signaletikplaner

Grundsätzlich ist der *Generalplaner (Planer als Gesamtleiter und als Spezialist)* für die gesamtheitliche Entwicklung und Integration des Ersatzneubaus «Schulhaus Kamp Anbau Ost» (alle Teilprojekte) in sich und im städtebaulichen, baulichen und ortbildschützenden Kontext zuständig. Dies beinhaltet insbesondere die gesamtheitliche Planung und Realisierung der vorliegenden Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils.

3.3 *Phasenunabhängige Aufgaben*

3.3.1 *Gesamtleitung*

Die Gesamtleitung umfasst alle gemäss Art. 3.4 Ordnung SIA 102/2020, Art. 3.4 Ordnung SIA 103/2020, Art. 3.4 Ordnung SIA 108/2020 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung» aufgeführten, phasenunabhängigen Leistungen, welche im Angebot enthalten sind.

Damit sind u. a. folgende Leistungen gemeint:

SIA 102:

- Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Mithilfe beim Nachführen des Projektpflichtenheftes
- Leistungen im Rahmen eines PQM
- Mitwirken von Anlässen zur Orientierung und Entscheidungsfindung
- Kontaktaufnahme mit Bewilligungsbehörden zur Festlegung der Verfahren
- Begleiten der behördlichen Vorentscheidverfahren
- Einbezug der Denkmalpflege in den Prozess des Neubaus, aufgrund der Tatsache, dass der Projektperimeter vom Ortsbilschutz, Umgebungsschutz und Denkmalschutz betroffen ist.
- Verhandlungen mit Heimatschutz- und Denkmalschutzkommissionen und mit ähnlichen Organisationen
- Mithilfe bei Verhandlungen mit Behörden
- Anpassen der Vorgaben basierend auf dem Bewilligungsverfahren
- Bereitstellen von Unterlagen zum Baugesuch aus dem Fachbereich von Spezialisten (Lärmschutzgutachten, Energienachweis, Gutachten zum Schutz vor Naturgefahren usw.)
- Erstellen eines detaillierten Material- und Konstruktionsbeschriebs/-darstellung
- Planen und Durchführen von Bemusterungen
- Abklärungen zum Erhaltungswert von Bauten

- Ermitteln von Kennzahlen
- Ausarbeiten des detaillierten Terminplans für das Bauvorhaben, Verfeinern des Terminplans, z.B. Bauen unter Betrieb
- Zusammenstellen der Analysen der terminrelevanten Auflagen aus dem Bewilligungsverfahren
- Anpassen des Realisierungsprogramms über das Gesamtprojekt aufgrund der Auflagen aus dem Bewilligungsverfahren
- Beraten des Auftraggebers bei der Erstellung von Unternehmer- und Lieferantenverzeichnissen
- Mitarbeit bei der Beschaffung der durch den Bauherrn zu beauftragenden Planer und Spezialisten (z. B. Geologe, Schadstoffexperte usw.)
- Ausschreibungen und Verfahren nach öffentlichem Beschaffungsrecht
- Mithilfe beim Prüfen der Bonität
- Mithilfe bei der Ausfertigung der Werk- und Lieferverträge auf Basis der Norm SIA 118 und gängiger Standardverträge
- Prüfen und Beurteilen von Nachträgen
- Beraten des Auftraggebers im Falle von Prozessen gegen Unternehmer, gegen Dritte, wegen Konkursen usw.
- Aufstellen, Überwachen und Nachführen des detaillierten Zahlungsplans/ Finanzbedarfsplans
- Organisieren und Mithilfe bei der Instruktion des Betriebspersonals
- Mithilfe bei der Übergabe des Bauwerks oder einzelner Bauwerksteile an den Auftraggeber
- Mithilfe bei der Instruktion des Betriebspersonals

SIA 103:

- Teilnahme an Sitzungen mit Ausnahme der Sitzungen innerhalb des Fachbereichs
- Mithilfe bei der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Leistungen im Rahmen eines PQM
- Mithilfe beim Nachführen des Projektpflichtenhefts
- Mithilfe bei Anlässen zur Orientierungs- und Entscheidungsfindung
- Weiterführende Leistungen für sekundäre Bauteile, Einrichtungen und Installationen insbesondere in Bezug auf Erdbeben
- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Begehungen und Informationsveranstaltungen
- Mithilfe bei der Angebotsbereinigung
- Mithilfe bei der Ausfertigung der Werk- und Lieferverträge auf Basis der Norm SIA 118 und gängiger Standardverträge
- Mithilfe bei der Beurteilung von Nachträgen des Unternehmers
- Mithilfe beim Erstellen eines bereinigten Werkvertragsprogramms mit dem Unternehmer

SIA 108:

- Fachkoordination gemäss Art. 8 SIA 108
- Fachkoordinierte Leitung der Inbetriebnahme der Anlagen und Installationen

- Verhandlungen mit den Bewilligungsinstanzen
- Wärmeschutznachweis
- Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen
- Kanalisationseingabe/Werkleitungsplanung
- Erstellen der Ausführungspläne der Ver- und Entsorgungsleitungen
- Kontrolle von Einlagen wie Rohren und Kanälen im Beton
- Kontrolle der Ver- und Entsorgungsleitungen
- Dokumentation der Ver- und Entsorgungsleitungen
- Von der Gesamtleitung gewünschte Bauaufsicht bzw. regelmässige Teilnahme an Bau- und Koordinationssitzungen
- Mithilfe Planung, Organisation und Überwachung integraler Tests (Integraler Test muss in Leistung Brandschutzplanung integriert sein)

Aufgrund des engen Termin- und Kostenrahmens sind u.a. die folgenden Aufgaben vom Gesamtleiter wahrzunehmen:

- Reporting zuhanden A NKSh Kamp/ext. BHV (quartalsweise/in Abhängigkeit von Projektstand) u. a. mit folgenden Eckpunkten:
 - Terminkontrolle
 - Neu erkannte oder veränderte (quantitative) Risiken für das Gesamtprojekt und deren möglichen Gegensteuerungsmassnahmen
 - Endkostenprognose mit quantitativer Begründung der Abweichungen

Die Aufwendungen sind den Teilprojekten/Phasen einzurechnen.

3.3.2 Koordination

Zu den Aufgaben des Anbieters gehören insbesondere die Koordination aller Fachbereiche, Spezialisten, Denkmalpflege, Nutzer (Schulleitung) und Auftraggeber.

Die entsprechenden Aufwendungen sind für jede Teilphase in das Angebot einzurechnen.

3.4 Phasenabhängige Aufgaben

3.4.1 zu bearbeitende Phasen

- Phase 31 Vorprojekt mit Kostenschätzung $\pm 15\%$
- Phase 32 Bauprojekt mit Kostenvoranschlag $\pm 10\%$
- Phase 33 Bewilligungsverfahren
- Phase 41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
- Phase 51 Ausführungsprojekt
- Phase 52 Ausführung
- Phase 53 Inbetriebnahme, Abschluss

Die Grundleistungen gemäss folgenden Leistungsmodellen für die obengenannten Phasen:

- SIA 102 Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten
- SIA 103 Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure

- SIA 108 Ordnung für Leistungen und Honorare der Ingenieurinnen und Ingenieure der Bereiche Gebäudetechnik, Maschinenbau und Elektrotechnik

Weiter sind die nachfolgend aufgeführten «Besondere zu inkludierende Leistungen» im Angebot einzuberechnen.

3.4.2 Besondere zu inkludierende Leistungen

Für besondere zu inkludierende Leistungen (u. a. folgende aufgeführte Leistungen) sind pro Teilprojekt folgende Anzahl Stunden einzuberechnen und separat auszuweisen:

<i>Teilprojekt</i>	<i>Anzahl Stunden</i>
TP 1 Ersatzneubau Schulhaus Kamp Anbau Ost	250 h
TP 2 Umnutzung Schulhaus Gräbli	100 h
TP 3 Umgebung Kamp	75 h
TP 4 Option PV-Anlage	25 h

Die Stunden müssen mit dem ZK 5.2 mittleren Stundenansatz berechnet werden.

Zum Beispiel:

SIA 102:

- Zustandsanalysen von Gebäuden oder Gebäudeteilen soweit notwendig (Anschlussbereich SH Kamp Altbau)
- Baukostenvergleich grundsätzlich verschiedener Konstruktionsarten
- Erarbeiten von Projektänderungen zur Kostenreduktion aufgrund von Vorgaben des Auftraggebers und Anpassen des Kostenvoranschläges
- Mithilfe bei Einspracheverhandlungen
- Mitwirken bei der Behandlung von Einsprachen
- Erstellen der Unterlagen für Subventionseingaben aller Art, Konzessionsgesuche
- Mitwirken bei Rechtsmittelverfahren
- Bearbeiten von Varianten der Bauausführung bzw. des Bauvorganges
- Mehrleistungen im Falle von Konkursen von Unternehmern oder Lieferanten
- Beratung des Auftraggebers und Teilnahme an Verhandlungen im Falle von Prozessen mit Dritten, Konkursen usw.
- Mithilfe beim Erstellen von Subventionsabrechnungen

SIA 103:

- Durchführen von Untersuchungen zur Ergänzung der Grundlagen wie Bestandesaufnahmen, Zustandsanalysen und Vermessungsaufgaben
- Durchführen von Bestandesaufnahmen und Zustandsanalysen
- Mithilfe bei Einspracheverhandlungen
- Mithilfe bei Verhandlungen mit Behörden
- Mitwirken bei Rechtsmittelverfahren

SIA 108:

- Mehrleistungen infolge der Auswechslung von Unternehmern oder Lieferanten (bei Konkursen usw).

3.5 Optionen

Siehe B01_Bestimmungen – Kapitel 2.7.

3.6 Zusatzleistungen

Der Auftraggeber behält sich die freihändige Vergabe von Zusatzleistungen vor, die sich im Rahmen der Bearbeitung des Grundauftrages ergeben und für dessen Abrundung und Erfüllung erforderlich sind. Die Bearbeitung von Zusatzleistungen muss begründet, vorgängig mit dem Auftraggeber abgestimmt und von diesem schriftlich genehmigt worden sein.

3.7 Ablaufplanung und Termine des Projektes

Teilphase	von	bis	Meilenstein
31 Vorprojekt	KW44, 2023	März 2024	– Urnenabstimmung für Planungs- und Baukredit, KW 43, 22. Oktober 2023 – Vergabe Generalplaner KW 44 2023 ²
32 Bauprojekt	April 2024	Aug. 2024	Baueingabe Ende August 2024
33 Bewilligungsverfahren	Sept 2024	Jan. 2025	
41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Sept 2024	März 2025	
51 Ausführungsprojekt	Feb. 2025	Juni 2025	
52 Ausführung	Juli 2025	Juli 2026/ Nov. 2026	Baubeginn Juli 2025
53 Inbetriebnahme, Abschluss	Juli 2026	Aug. 2026	Bezug/Inbetriebnahme August 2026

4 Honorierung

4.1 Honorierungsart (gegliedert nach Phasen)

Festpreis

Gemäss Ziffer 4.1 des vorgesehenen Planervertrags der KBOB.

² Unter Vorbehalt Genehmigung Souverän und 30 Tage Einsprachefrist

Andere Preisarten als die ausgeschriebenen Preisarten sind nicht zugelassen.

Bei Angeboten mit Pauschalrabatt wird der Rabatt bei jeder Rechnung prozentual abgezogen und auch auf allfällige Nachträge angewandt.

Die Anbieter sind in der Berechnungsmethode des Honorars frei, diese muss aber transparent und technisch nachvollziehbar aufgezeigt werden. Insbesondere muss dabei phasenweise der prognostizierte Zeitaufwand pro Fachgebiet (wer wie viele Stunden) und der dazugehörige angebotene mittlere Stundenansatz ersichtlich sein. Die detaillierte Berechnung muss beigelegt werden.

Für die Gesamtübersicht der Honorare müssen die im Teil C02 beigelegten Formulare angewendet werden.

Die Nebenkosten sind dabei gemäss Ziffer 4.3 des vorgesehenen Planervertrags der KBOB einzurechnen.

4.2 Nebenkosten

Gemäss Ziffer 4.3 des vorgesehenen Planervertrags der KBOB.

4.3 Zusatzleistungen

Gemäss Ziffer 4.5 des vorgesehenen Planervertrags der KBOB.

4.4 Preisänderung infolge Teuerung

Gemäss Ziffer 4.4 des vorgesehenen Planervertrags der KBOB.

5 Angebotseingabe

5.1 Eingabe der Angebote und Formvorschriften

Gemäss «Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen».

5.2 Besondere Bedingungen betreffend die Angebote

- Der Anbieter wird für sein Angebot nicht entschädigt.
- Die vom Anbieter eingereichten Unterlagen und Angaben werden ausschliesslich für das hier beschriebene Auswahlverfahren verwendet. Sie werden vertraulich behandelt. Die Unterlagen werden den Anbietern nach der Auswahl nicht zurückgegeben.
- Der Anbieter ermächtigt den Auftraggeber, alle in dem Angebot gemachten Angaben zu überprüfen.
- Der Beauftragte hat mit der Offerte oder spätestens bis einen Monat nach Vertragsunterzeichnung eine Bestätigung seiner Versicherung über eine Versicherungsdeckung von CHF 10 Mio. für Personen-, Sach- und daraus folgenden Vermögensschäden einzureichen.
- Im Falle eines Projektabbruches innerhalb einer Phase können nur die bereits erbrachten Leistungen entschädigt werden. Sie werden nach dem offerierten und vereinbarten mittleren Stundenansatz Planungsgruppen abgerechnet.

- Aufwendungen aus substantiellen Projektänderungen werden als Anteil der nochmals zu erbringenden Leistungen in den entsprechenden Phasen entschädigt.

6 Beilagen

Als Basis für die Bearbeitung des Angebotes liegen folgende Grundlagen (Teil D Grundlagen) vor:

- Projekthandbuch vom 22.05.2023
- Raumprogramm vom 29.07.2022
- Fotodokumentation
- Planunterlagen Bestand, Digitalisierung
- Bauinventar Friedhof, Pfarrhaus, Pfarrkirche, Schulhaus Kamp (Altbau)
- Gebäudecheck durch Universal Gebäudemanagement AG vom 15.12.2017
- Schadstoffuntersuchung vom 31.01.2021 / 24.02.2022
- Kanalisationsuntersuchung vom 16.03.2023
- Zonenplan
- Machbarkeitsstudie durch Universal Gebäudemanagement AG aus dem Jahr 2021/2022
- Bedarfsabklärung durch Universal Gebäudemanagement AG vom 15.11.2021
- Schulkonzept durch Schulleitung vom 21.05.2021

Lungern, 1. Juni 2023

Gemeinde Lungern

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

Sustainable Development Holding AG, in *Sachseln*, CHE-114.591.312, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 51 vom 15.03.2021, Publ. 1005123633). Statutenänderung: 16.05.2023. Sitz neu: **Kerns**. Domizil neu: Chatzenrain 28, 6064 Kerns. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Amrein, Markus, von Luzern und Schwarzenberg, in *Sachseln*, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Simon, Stefan, deutscher Staatsangehöriger, in *Kerns*, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 544 vom 17.05.2023

André Ruf, Tennislehrer, *bisher in Stansstad*, CHE-166.664.177, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 243 vom 14.12.2017, Publ. 3930979). Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: Gigenstrasse 21, 6060 Sarnen. Eingetragene Personen

neu oder mutierend: Ruf, André, von Murgenthal, in Sarnen, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Stansstad].
Tagesregister-Nr. 543 vom 17.05.2023

Durrer Investment AG, in *Alpnach*, CHE-494.321.034, Brünigstrasse 37, 6055 Alpnach Dorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 17.05.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und Verwalten, das Vermieten und Verpachten sowie die Veräusserung von Grundstücken. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 17.05.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Durrer, Ernst Marco, von Kerns, in Alpnach Dorf (Alpnach), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Durrer-Gschwind, Gabriela Theresia, von Kerns, in Alpnach Dorf (Alpnach), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 545 vom 19.05.2023

Miltonia AG, in *Sarnen*, CHE-101.410.648, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 93 vom 17.05.2021, Publ. 1005182608). Domizil neu: Poststrasse 5, 6060 Sarnen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Orfida Treuhand + Revisions AG (CHE-105.988.308), in Sarnen, Revisionsstelle [bisher: Orfida Treuhand + Revisions AG].
Tagesregister-Nr. 548 vom 19.05.2023

Togabe Immobilien AG, in *Sarnen*, CHE-316.119.312, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 29.06.2015, Publ. 2236443). Domizil neu: Poststrasse 5, 6060 Sarnen.
Tagesregister-Nr. 553 vom 19.05.2023

Cilatus BioPharma Consulting AG, in *Sarnen*, CHE-366.674.366, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 27.04.2023, Publ. 1005733419). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Halter, Daniel, von Giswil, in Giswil, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Duburcq, Xavier Benoist, französischer Staatsangehöriger, in Croix (FR), Präsident des Verwaltungsrates, Generaldirektor, mit Einzelunterschrift;

Roebbers, Johannes Robert, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil NW, Mitglied des Verwaltungsrates, Direktor, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 547 vom 19.05.2023

Aluguss Holding AG, in Sarnen, CHE-115.212.362, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 12 vom 19.01.2021, Publ. 1005077273). Firma neu: **Aluguss Holding AG in Liquidation**. Übersetzungen der Firma neu: (Aluguss Holding SA en liquidation) (Aluguss Holding Ltd in liquidation) (Aluguss Holding Inc. in liquidation). Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10.05.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Girardet, Alain, von Crissier, in Unterägeri, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: von Suchy und Crissier, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 546 vom 19.05.2023

SwissEcolab GmbH, in Sarnen, CHE-114.112.344, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 171 vom 05.09.2011, Publ. 6321680). Statutenänderung: 17.05.2023. Domizil neu: Enetriederstrasse 22, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf und Verkauf von Handelsprodukten für den täglichen Bedarf, sowie sämtliche damit direkt oder indirekt zusammenhängenden Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann sich daneben an anderen Unternehmen irgendwelcher Art im In- und Ausland beteiligen, solche gründen, übernehmen und mit ihnen fusionieren. Sie kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten und veräussern sowie durch Beschluss der Geschäftsführung Zweigniederlassungen und Agenturen im In- oder Ausland errichten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Anteilbuch eingetragenen Adressen. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Vinogradov, Alexey, russischer Staatsangehöriger, in Moskau (RU), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 13 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Tumendemberel, Bolorma, mongolische Staatsangehörige, in Ulaanbaatar (MN), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 6 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Leutert, Martin, von Ottenbach, in Dornach, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00].
Tagesregister-Nr. 552 vom 19.05.2023

Schappe AG, in Sarnen, CHE-100.202.260, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 125 vom 30.06.2017, Publ. 3613891). Domizil neu: Poststrasse 5, 6060 Sarnen.
Tagesregister-Nr. 550 vom 19.05.2023

Spirit Blockchain AG, in Engelberg, CHE-304.162.637, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 213 vom 04.11.2019, Publ. 1004751445). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bowen-Bateman, Lewis, kanadischer Staatsangehöriger, in Vaughan (CA), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Perroulaz, Erich, von Plaffeien, in Engelberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 551 vom 19.05.2023

Obwalden Tourismus OT AG, in Sarnen, CHE-352.343.673, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 59 vom 24.03.2023, Publ. 1005708399). Statutenänderung: 10.05.2023. Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen.
Tagesregister-Nr. 549 vom 19.05.2023

Abächerli Media AG, in Sarnen, CHE-101.454.025, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 230 vom 25.11.2022, Publ. 1005612835). Zweigniederlassung neu: [Folgende Zweigniederlassung ist aufgehoben worden:] [gestrichen: Hünenberg (CHE-488.216.630)].
Tagesregister-Nr. 554 vom 23.05.2023

Moneda AG, in Sarnen, CHE-435.896.428, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 183 vom 21.09.2022, Publ. 1005565962). Die Aktiengesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Freienbach im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.
Tagesregister-Nr. 560 vom 23.05.2023

Alter Kirchturm Lungern, in Lungern, CHE-113.732.082, Stiftung (SHAB Nr. 185 vom 23.09.2020, Publ. 1004984224). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Glaus, Peter, von Benken (SG), in Lungern, Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Aktuar, ohne Zeichnungsberechtigung].
Tagesregister-Nr. 555 vom 23.05.2023

Energiregion Obwalden, in Sarnen, CHE-185.115.273, Verein (SHAB Nr. 95 vom 17.05.2023, Publ. 1005748282). Domizil neu: Flüelistrasse 1, 6060 Sarnen.
Tagesregister-Nr. 556 vom 23.05.2023

Cohag Country-House AG, in Engelberg, CHE-101.383.678, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 90 vom 11.05.2021, Publ. 1005177086). Die Aktiengesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Uitikon im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.
Tagesregister-Nr. 559 vom 23.05.2023

Oski Köchli GmbH, in *Giswil*, CHE-108.590.505, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 155 vom 13.08.2009, Publ. 5194126). Firma neu: **Oski Köchli GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 16.05.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Köchli, Oskar, von Sarmenstorf, in *Giswil*, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 557 vom 23.05.2023

Capsula GmbH in Liquidation, in *Sarnen*, CHE-109.898.029, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 61 vom 29.03.2021, Publ. 1005135709). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.
Tagesregister-Nr. 558 vom 23.05.2023

Sarnen, 1. Juni 2023

Handelsregister

Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Bestattungsdienste:	
Zumstein Bestattungsdienste AG	041 660 14 18
Bestattungsdienst Röthlin AG	041 662 29 00
Coronavirus Plattform für psychische Gesundheit	dureschnufe.ch
Elektronotruf, Elektro Furrer AG	041 662 00 70
Elektronotruf/Stromausfall, EWO	041 666 51 03
Feuerwehrnotruf	118
Frauenhaus Luzern (www.frauenhaus-luzern.ch)	041 360 70 00
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt (www.sso-uw.ch)	1811
Polizeinotruf	117
Rettungsflugwacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche (Pro Juventute Beratung und Hilfe)	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 62 05,
E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
4634 Expl. WEMF/KS, Basis 2021/2022

Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Annahmeschluss:
Mittwoch, 12.00 Uhr

Insertionspreise:
Insertatepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt.):
1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.